

deins. 11383

PHILOSOPHISCHE ZEITFRAGEN

4110

Der Streit um die  
Freiheit der Meere

im Zeitalter des Hugo Grotius

Von

Dr. Richard Boschan

BIBL. SEMIN. PRAWN. U. J.		
Inw:	4923	
Dziel:	X 415	
w:	t:	sz:



Wydz. Bibl. Prawnicza

1806142673



Zu den geläufigsten Schlagworten unserer an Schlagworten reichen Zeit gehört das von der Freiheit der Meere. Daß dieser Begriff äußerst verschwommen und unklar ist, geht zur Genüge daraus hervor, daß er sich in Regierungserklärungen findet, die durchaus entgegengesetzte Absichten verfolgen, und daß sich ihn sowohl Pazifisten wie zielbewußt auf die Gewalt der Waffen gestützte Politiker zu eigen gemacht haben. Eine derartige Begriffsverwirrung ist bei Schlagworten nichts Seltenes, und gerade Erörterungen über den Freiheitsbegriff sind solchen Unklarheiten besonders leicht ausgesetzt.

Man wird bei diesem Spiel mit inhaltsleeren oder unbestimmten Worten an das Faustwort erinnert:

Ja, eure Reden, die so blinkend sind,  
Mit denen ihr der Menschheit Schnitzel kräuselt,  
Sind unerfreulich wie der Nebelwind,  
Der herbstlich in den dürrn Blättern säuselt.

In Wirklichkeit steht es doch so, wie der Berliner Völkerrechtslehrer Triepel in eingehender Untersuchung ausgeführt hat: „Nur für den Mächtigen ist das Meer frei, niemals für den Schwachen“ oder, wie es Stier-Somlo trefflich ausdrückt: „Nur wer die Freiheit der Meere tatsächlich mit Waffengewalt zu verteidigen imstande sein wird, wird sich eines freien Handels, freier Schifffahrt und freien Fischfangs auf

einem freien Meere erfreuen können“<sup>1)</sup>. Die Literatur der letzten drei Jahrhunderte über die Meeresfreiheit ist fast unübersehbar groß<sup>2)</sup>, man kann aber nicht sagen, daß die neuere deutsche Publizistik daraus gelernt hat, den Zwang der politischen Tatsachen in gebührender Weise mit in Rechnung zu stellen, anstatt weiter in abstrakter Theorie stecken zu bleiben. Die Einsprüche Englands gegen die Forderungen Wilsons mögen jetzt freilich vielen zu denken geben.

Politische Schlagworte sind, ehe sie ein hohler Schall werden, ursprünglich Schlachtrufe, Ergebnisse der politischen Theorie. Es kann nun sein, daß die staatsrechtliche Theorie die Entwicklung der politischen Ereignisse beeinflusst, den Ereignissen vorhergeht, in anderen Fällen richtet sich die Theorie nach den Ereignissen, dient dazu, die Ereignisse als vernunftgemäß und berechtigt hinterdrein zu erweisen. Niemals aber wird der Theoretiker — besonders dann nicht, wenn er selbst tätiger Politiker ist — imstande sein, „bei Behandlung der Rechtsfragen von den Bedingungen seiner Tage abzusehen, wie etwa ein Mathematiker seine Figuren losgelöst von körperlicher Erscheinung betrachtet“. Hugo Grotius hat zwar in seinem großen Völkerrechtswerke behauptet, dies geleistet zu

---

1) H. Triepel, Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß (Berlin 1917). Von demselben auch: „Die Freiheit der Meere“ (Bern 1917), eine Antwort auf einen halbamtlichen englischen Aufsatz in der Neuen Zürcher Zeitung. F. Stier-Somlo, Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht (Leipzig 1917), S. 47.

2) Nachweise findet man besonders bei B. S. Nau, Grundsätze des Völkerseerechts (Hamburg 1802), S. 62 ff., und bei F. Stier-Somlo, a. a. O. S. 141 ff., doch sind auch diese durchaus unvollständig.

haben<sup>3)</sup>; aber, mag man ihm auch glauben, dies Ideal angestrebt zu haben, so wird man seine Behauptung doch zum mindesten mit großem Zweifel hinnehmen.

Es heißt deswegen stets, sich die geschichtlichen Ereignisse klarzumachen, aus denen die Theorie erwachsen oder in deren Verlauf sie hervorgetreten ist.

In der Regel wird die wissenschaftliche Erörterung des Begriffs der Meeresfreiheit auf Hugo Grotius und sein 1609 erschienenes Werk „Das freie Meer, eine Abhandlung über das Recht, das den Niederländern am indischen Handel zusteht“ zurückgeführt. Das ist nur in bestimmter Einschränkung berechtigt. Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, daß die Gedanken des so gern „Vater des Völkerrechts“ genannten Niederländers durchaus nicht original sind<sup>4)</sup>, original nur durch ihre systematische Verknüpfung. Lange vor ihm war vom „freien“ Meere, dem *mare liberum*, ja dem *mare liberimum* gesprochen und geschrieben worden. Die Literatur darüber ist selbst vor Grotius schon so umfangreich, daß es nicht zugänglich ist, jede Schrift einzeln anzuführen oder gar inhaltlich wiederzugeben. Es ist auch deswegen nicht vonnöten, weil die Argumentation im wesentlichen überall gleich ist. Richtig ist aber, daß die Schrift des Grotius eine Epoche bildet. In einem bedeutungsvollen Zeitpunkt erschienen, hat sie tiefen Eindruck gemacht, begeisterte Zustimmung und leidenschaftlichen Widerspruch gefunden und bis auf den heutigen Tag den Streitenden Waffen geliefert.

---

<sup>3)</sup> *De iure belli ac pacis*, Proleg. § 58.

<sup>4)</sup> Besonders durch v. Kaltenborn, *Zur Geschichte des Natur- und Völkerrechts*, I (Leipzig 1848), S. 228 ff.

Das Leben Grotius' fällt in die Jahre von 1583 bis 1645, eine Zeit schwerster politischer Erschütterungen sowohl für sein Vaterland wie ganz Europa. Das Jahr 1618 setzte seinem Wirken in der Heimat ein Ziel, es brachte Oldenbarneveldt aufs Schaffott, ihn selbst als seinen Mitstreiter für die kirchliche Einigung in den Kerker, bis die kühne List seiner Gattin ihn nach Frankreich rettete. Einen zweiten Einschnitt brachte das Jahr 1632, seinen Eintritt in den schwedischen Dienst als Gesandter in Paris. Es ist nicht unwichtig, sich diese Daten gegenwärtig zu halten; man wird sich dadurch bewußt, wie eng verstrickt Grotius in die großen Weltereignisse war und man wird um so mehr getrieben, darauf zu achten, wie weit diese äußeren Einflüsse auf seine Anschauungen und ihren Wandel gewirkt haben. Man wird dem schwedischen Historiker Geijer nicht rechtgeben können, Grotius als den bedeutendsten Repräsentanten der damaligen Welt auf dem Gebiete der Wissenschaft wie Gustav Adolf auf dem Gebiet der Politik zu bezeichnen<sup>5)</sup>. Von dem König mag es gelten, von dem Gelehrten nicht, denn weder war seine Geltung zu seinen Lebzeiten ansehnlich genug, noch behauptete er in sämtlichen Zweigen seines erstaunlich vielseitigen Schaffens jene selbständige Unbefangenheit, die eine so hohe Einschätzung berechtigt. Der Staatsmann mußte Partei ergreifen. Die Zeit seines heimischen Wirkens wird ausgefüllt durch die Auseinandersetzung der Niederlande mit Spanien, das beispiellose Aufblühen der kleinen, jungen Republik und den Beginn der Reibungen mit England, das mit steigendem Neid und Ingrimm die wachsende See- und Kolonialmacht be-

---

<sup>5)</sup> Geschichte Schwedens, III (Hamburg 1836), S. 416 f.

lauerte. In der französischen Verbannung war Grotius Zeuge, wie Richelieu nicht nur Spanien auf dem Festland niederzukämpfen, sondern es auch, gleichwie die Niederlande getan, in Ostindien zu verdrängen suchte<sup>6)</sup> und Frankreich Seegeltung verschaffte. Der Gesandte Schwedens war sich bewußt, daß er Rücksicht zu nehmen habe auf die Ansprüche, die sein neuer Heimatstaat auf die Ostsee geltend machte. Er hat seine Ansichten unter dem Zwange der politischen Tatsachen geändert, er hat dann sogar den früher bekämpften Standpunkt der englischen Politik stillschweigend anerkannt<sup>7)</sup>.

In diesen Sätzen ist im wesentlichen das Ziel der vorliegenden Untersuchung ausgesprochen. Darin von vornherein eine Herabsetzung oder etwa gar Schmähung Grotius' sehen zu wollen, wäre gewiß unberechtigt. Wohl aber mag es mit als Beweis dafür gelten, wie vergeblich das Bemühen ist, Politik und Geschichte rationalisieren zu wollen.

Wenn wir nun den literarischen Streit über die Meeresfreiheit in der ersten Hälfte des 17. Jahrhun-

<sup>6)</sup> Schon 1608 schreibt Sully (Sirterma de Grovestins, Hist. des luttes et rivalités pol. entre les puissances marit. et la France durant la seconde moitié du XVII. siècle) I (1851), S. 27: „Ces considérations m'ont toujours fait insister et conseiller avec fermeté qu'il fallait attaquer le coeur et les entrailles de l'Espagne, que j'estime pour le présent résider aux Indes-Orientales et Occidentales, lesquelles, ayant été le seul fondement de la grandeur de l'Espagne, seront, par leur ruine, le bouleversement de sa rude domination.“

<sup>7)</sup> Siehe die Zitate aus seinen Briefen bei S. Muller, Mare Clausum (Amsterdam 1872), S. 284: „Ego, cum Suecia multum teneat orae maritimae, quid aliud praestare possum quam silentium?“ und: „Cavendum mihi, ne in controversia detestabili nunc quicquam aut dicam aut scribam, quod τοῖς κρητοῦσι in mari Finnico Botnicoque nocere possit.“

derts verfolgen, so ist es im wesentlichen das Duell zwischen Grotius und Johann Selden, dem englischen Juristen und Polyhistor, in mancher Hinsicht dem großen Niederländer wohl vergleichbar: im Umfang seiner Interessen, seiner Belesenheit und seiner lebendigen Teilnahme an den Geschicken seines Vaterlandes. Unterscheidend ist das Temperament der beiden Gegner, in dem Engländer lebt robuste Leidenschaft, der Niederländer hat die gelassene Art der Diplomaten, die ein Gewebe künstlich zu knüpfen verstehen. Es liegt uns jetzt ob, die Fäden dieses Gewebes aufzuspinnen, um sie erst nach ihrem Ursprung zu untersuchen.

Man begegnet noch heute mitunter der kindlichen Auffassung, die Freiheit der Meere sei lediglich das Recht, das Meer befahren zu können; die damit verbundene Notwendigkeit der Kohlenversorgung, Hafenbenutzung usw., die schon in Friedenszeit die Frage sehr heikel und verfänglich gestaltet, wird dabei nicht selten vernachlässigt. Das Recht, auf dem Meere herumfahren zu dürfen, möchte wohl heute kaum noch jemand bestreiten, wenn man freilich England auch dies zutrauen könnte, das noch im 19. Jahrhundert Preußen selbst dies einfachste Recht absprechen wollte. Aber gewiß ist die Frage der Meeresfreiheit mit der Frage, ob einem Lande Besitzrechte auf gewisse Gebiete der See zustehen, eng verknüpft und hat den eigentlichen Anstoß zu allen Erörterungen darüber gegeben. Der Anspruch auf umfassende Eigentumsrechte spricht sich in der Teilung der Erde unter Spanien und Portugal aus, die Papst Alexander VI. 1496 vornahm.

Spanien und Portugal waren damals die einzigen, die auf den offenen Ozeanen nennenswerten Handel

trieben, erst als sie in England und den Niederlanden Rivalen fanden, ist der Anspruch angefochten worden; um so erfolgreicher, als die Spanier gar nicht die Seemacht besaßen, welche das von ihnen beanspruchte Welthandelsmonopol hätte stützen können. Dieselben aber, die das offene Meer mit Beschlag belegten, vertraten im Mittelländischen Meer ganz entgegengesetzte Theorien. Hier behauptete bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch Venedig und Genua wesentlich die Vorherrschaft und beanspruchten unbedingte Hoheit über das adriatische und ligurische Meer. Daran hat sich der Streit entfacht. Hier waren es gerade die Spanier, die schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, auf römisches Recht und Naturrecht gestützt, gegen alle Besitzansprüche auftraten<sup>8)</sup>. Wir haben hier das Schauspiel, das wir in immer neuen Spielarten verfolgen werden, die Theorie folgt dem Landesinteresse. Zu ganz besonderer Feinheit wurde dann die juristische Deduktion in Venedig ausgebildet. Immer mehr war der Glanz Venedigs, das eingeklemmt war von der osmanischen und spanisch-habsburgischen Macht, im Schwinden, aber noch gebärdete sich die Signoria wie in vergangenen Tagen als Beherrscherin der Meere<sup>9)</sup>. Man kämpfte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit Österreich um die Rechte auf der Adria „statt mit der Schneide des Schwertes mit der Schärfe juristischer Ausführungen“, wie Luschin v. Ebengreuth sagt, der erst kürzlich noch ein 1563 geschriebenes Gutachten dar-

---

<sup>8)</sup> E. Nys, *Etudes de droit internat.* 2me sér. (Brüssel 1901), S. 261.

<sup>9)</sup> H. Wätjen, *Die Niederländer im Mittelmeer* (Abhdlg. zur Verkehrs- u. Seegesch., hrsg. v. D. Schäfer; II, Berlin 1910), S. 119.

über im Wiener Staatsarchiv gefunden hat<sup>10)</sup>. Die italienische Literatur darüber ist sehr umfangreich. Hier sind allmählich alle die Argumente aus Naturrecht, Bibel und römischem Recht zusammengetragen worden, die später und bis in die neueste Zeit für und wider über die Freiheit der Meere geäußert worden sind. Dieser gelehrte Apparat ist dann von Italien nach England gewandert, nach dem England, das später zum leidenschaftlichen Verfechter seiner eigenen unbedingten Meeresherrschaft wurde. Solche Ansprüche wurden zwar schon seit längerer Zeit, wie wir noch sehen werden, von ihm geltend gemacht, in der Frage der Indienfahrt aber, wo sich seine Ansprüche mit den spanisch-portugiesischen kreuzten, ließen sich die Theorien Italiens trefflich brauchen. Gerade die Fahrt auf Indien hat Spanien-Portugal als sein eigenstes Recht angesehen und jeden anderen davon mit rücksichtsloser Gewalt auszuschließen gesucht. So hat es selbst Drakes Entdeckungsfahrten im Stillen Ozean zu behindern gesucht und dadurch schon Elisabeths Einspruch mit einer Berufung auf römisches Recht hervorgerufen: „Weder die Natur noch auch das allgemeine Interesse gestatten irgendwie einen ausschließlichen Besitz des Meeres durch eine Nation oder Privatperson. Der Ozean ist frei für jedermann, es gibt keinerlei Rechtstitel, der ihn zu besitzen erlaubte, weder Natur noch Gewohnheit lassen die Besitzergreifung zu, Meer- und Luftbereich sind Gemeingut aller Menschen“<sup>11)</sup>. Wenige Jahre später, als man den Gegner nicht mehr zu fürchten

<sup>10)</sup> Österreichs Anfänge in der Adria (Wien 1916), S. 14 u. S. 40 f., Stier-Somlo, a. a. O. S. 142, Anm. 7.

<sup>11)</sup> Stier-Somlo, a. a. O. S. 39. Vgl. auch das Verhalten Elisabeths Dänemark gegenüber, a. a. O. S. 44.

hatte, sprach man in England wesentlich anders. Der Höhepunkt der spanischen Prohibitivpolitik ist die Sperrung der portugiesischen Häfen und die Wegnahme der fremden Schiffe 1598 gewesen, aber, wenn etwas die Niederlande und England antreiben mußte, sich nun ganz freizumachen von spanisch-portugiesischen Ansprüchen, so war es gerade diese nach den Ereignissen von 1588 (Untergang der Armada) unkluge Demonstration des schlechtberatenen Philipps III.

Als König Jakob 1604 mit Spanien Frieden schloß, wurde mit gutem Bedacht des Handels mit Ostindien gar nicht Erwähnung getan, man glaubte so am besten den Stein des Anstoßes zu umgehen<sup>12)</sup>. Die junge englische Ostindische Kompanie hatte sich vergeblich bemüht, in einer Eingabe die Regierung zu einem entschiedenen Auftreten zu bestimmen. Als die Leiter der niederländischen Ostindischen Kompanie von der englischen Denkschrift erfuhren, haben sie sich davon eine Abschrift und Übersetzung besorgt. Wie schon Elisabeth 1580 in kurzen Worten, so verfochten hier die englischen Kaufleute ausführlich die Meeresfreiheit. Wenn aber der niederländische Historiker de Jonge, dem wir die Kenntnis des Schriftstücks verdanken, behauptet, es sei das ein Beweis für die Allgemeingültigkeit völkerrechtlicher Grundsätze, so können wir ihm nicht beipflichten, sondern werden nur hier wie vorher bei Elisabeth die übliche Praxis feststellen, reale Ziele durch eine bequeme Theorie zu rechtfertigen<sup>13)</sup>.

<sup>12)</sup> L. Ranke, Englische Geschichte, I (Berlin 1859), S. 512 f.

<sup>13)</sup> J. K. J. de Jonge, De Opkomst van het Nederlandsch gezag in Oost-Indie I ('s Gravenhage 1862), S. 286 ff.

Zwischen den Argumenten der englischen Kaufleute und den von Grotius später in seinem Seebeuterecht vorgetragenen besteht eine solche Verwandtschaft, daß man annehmen muß, ihm sei von der Kompanie die Denkschrift zur Benutzung überlassen worden. In krauser Unordnung stehen die Argumente nebeneinander. Man geht von der gottgewollten menschlichen Gemeinschaft aus, die kein Papst und kein Fürst stören oder hindern dürfe. Wohl können Ansprüche auf die Schutzhoheit über Küstenmeere erhoben werden, nicht aber auf den großen und unermesslichen Ozean; hier herrscht göttliches, nicht menschliches Recht, weder privates noch öffentliches. Das Meer ist frei und allgemein wie die Luft. Papst Alexander war ein Spanier und so erklärt sich sein partiischer Spruch, durch den er sich wenig als Gottes Stellvertreter erwies; nun macht der König von Spanien gar noch in seiner Eigenschaft als König von Portugal auf den Osten Anspruch. Die anderen katholischen Fürsten haben sich niemals an diese Schenkung gekehrt, weder England noch Frankreich, ja auch Portugal haben sich mit ihrem Anteil nicht beschieden. Gott hat verordnet, daß Mangel und Überfluß auf Erden sich ausgleichen soll und uns dazu den Ozean als den gemeinen hohen Weg um die Welt gegeben. Es folgen nun unter der Überschrift „Gründe der Notwendigkeit“ ziemlich ungeordnet Einwände gegen die Spanier, die zum Teil die bisher vorgebrachten nur wiederholen. Alle Menschen haben Anrecht auf Gewinn durch Kaufmannschaft, also auch besonders der König von England, der seinen vielen armen Untertanen in England, Schottland und Irland die Schiffahrt öffnen muß. Die Könige, mit denen man in Indien in Verbindung getreten ist, sind absolut wie der

König von Spanien in Spanien selbst und unterwerfen sich als Mohammedaner nicht Befehlen christlicher Könige. Wenn die Engländer die Fahrt nach Indien aufgeben, verteuern sich die Waren durch den Zwischenhandel, und die Niederländer haben vermutlich den Vorteil. Wir haben den Papst aus Kirche und Gemeinde verwiesen, nun sollen wir uns an seine Bulle kehren? Kein König oder Fürst kann den Verkehr verbieten außer in seinem Reich, der Ozean aber ist allgemein. Die päpstliche Schenkung verstößt gegen Christi Lehre. Ostindien war lange vor der Bulle entdeckt.

Liest man dieses seltsame, regellos vorschreitende Schriftstück, so hat man den Eindruck, den ersten flüchtig hingeworfenen Entwurf zu der Arbeit Grotius' vor sich zu haben. Grotius hat wissenschaftlich ausgeführt, was die englische Eingabe hervorsprudelt, aber liest man das Urbild mit den Ansätzen zu drastischem Spott und den ungescheuten Wiederholungen, so kann einem nicht zweifelhaft sein, daß hier die journalistische Überlegenheit ist. Grotius verhält sich zu den Engländern etwa wie ein gewissenhaftes deutsches Weißbuch zu einem Brandartikel der Entente.

Erwägt man diesen bis jetzt nicht beachteten Zusammenhang und fragt man, woher den englischen Kaufleuten ihre Wissenschaft kam, so wird man, zumal auch sie einige gelehrte Floskeln nicht verschmähen und selbst eine italienische Strophe einstreuen, nicht fehlgehen, die Vermittler in den zahlreichen, damals in England lebenden Italienern zu suchen. Ganz im besonderen kommt dabei Albericus Gentilis in Betracht, der ja in der Frage der wissenschaftlichen Priorität mit mehr oder weniger Recht häufig neben Gro-

tius genannt wird<sup>14</sup>). Wenn auch sein Werk *Advocatio Hispanica* erst nach seinem Tode 1613 von seinem Bruder Scipio Gentilis, Professor in Altorf, herausgegeben wurde, so hat er doch schon früher ähnliche Ansichten vertreten<sup>15</sup>). Im wesentlichen faßt er die Meeresansprüche auf als eine Schutzhoheit (*iurisdictio*), erklärt im übrigen das Meer als vollkommen frei<sup>16</sup>). Die Hoheit Englands wird freilich von ihm eigentlich schon über den ganzen Atlantischen Ozean ausgedehnt<sup>17</sup>) und auch seine Auffassung des *imperium* rückt recht nahe an das Eigentumsrecht heran<sup>18</sup>). Gentilis, der ein äußerst geschmeidiger Parteimann gewesen ist, konnte leicht der älteren italienischen Literatur für seine Zwecke advokatorisch bequeme Gesichtspunkte entnehmen, und so sehen wir denn das merkwürdige Schauspiel, daß die englischen Kaufleute von italienischem Advokatum Argumente erhielten, die ihrerseits wieder Grotius die Wege wiesen, bis bei veränderter politischer Lage die Weggenossen plötzlich in heftigsten Streit gerieten. — Auch die niederländische Schifffahrt nach Indien, die erst im Jahre 1596 einsetzte<sup>19</sup>), begegnete, wie schon ausgeführt, heftiger

<sup>14</sup>) Über ihn besonders Th. E. Holland, *Studies in international law* (Oxford 1898), S. 1 ff. J. Kohler nennt ihn (*Grundlagen des Völkerrechts*, Stuttgart 1918, S. 41) einen juristischen Hanswurst.

<sup>15</sup>) E. Nys, a. a. O. S. 243 ff., dazu aber Kohler, a. a. O. S. 141.

<sup>16</sup>) Alb. Gentilis *Hispanicae advocacionis libri II* (Hano-viae 1613), S. 18 f.; *De iure belli libri III* (ed. Th. E. Holland, Oxford 1877), S. 86 ff.

<sup>17</sup>) *Adv. Hisp.*, S. 28 ff.

<sup>18</sup>) *De iure belli*, S. 96 f.

<sup>19</sup>) G. F. Preuß, Philipp II., die Niederländer und ihre erste Indienfahrt, in der Festschrift zur Jahrhundertfeier der Universität Breslau, hrsg. von J. Siebs (Breslau 1911).

Anfeindung durch die Portugiesen. Man war des öfteren genötigt, sich zur Wehr zu setzen; Zusammenstöße waren unvermeidlich, wenn auch amtlich die Mahnung erlassen war, von Kanonen und anderen Waffen nur verteidigungsweise Gebrauch zu machen, im übrigen kein Schiff irgendeiner Nation anzugreifen oder zu beschädigen. Fühlte man sich doch mit Portugal, trotz seiner Personalunion mit Spanien, als nicht im Kriege befindlich und wünschte die spanienfeindliche Strömung im Lande möglichst zu eigenem Vorteil zu nähren und auszunützen. Die Portugiesen dagegen betrachteten den Einbruch in ihr indisches Interessengebiet mit feindseligen Augen und behandelten die Schiffer als Seeräuber. Daß unter diesen Umständen auch die niederländischen Seeleute mitunter gewalttätig verfahren, kann nicht wundernehmen.

Die Erkenntnis, daß nur eine eindrucksvolle Macht imstande sein könnte, den Kaufmann in der Ferne zu schützen, hat unstreitig die handelspolitische Entwicklung gefördert, die damals allerorten den Zusammenschluß von Unternehmungen zu Kompanien zeitigte. So kam es 1602 denn auch zur Gründung der Ostindischen Kompanie<sup>20)</sup>. Da geschah es denn, daß eine Flotte, die unter Jakob Heemskerck, dem bekannten Grönlandfahrer, 1601 auslief, sich in offene Feindseligkeiten einließ. Mancherlei hatte Heemskerck gereizt: bei den kanarischen Inseln war er von den Spaniern angefallen worden, an der Nordküste von Java

---

<sup>20)</sup> Dagegen dürfte sich kaum etwas sagen lassen, auch die Ausführungen von S. van Brakel (De Hollandsche handelscompagnieën der zeventiende eeuw [s' Gravenhage 1908], S. 18, widerlegen nicht, daß dies Motiv fördernd gewirkt haben kann; a. a. O. S. 10 u. 20 weist er sogar auf offensive Strebungen im Lande hin.

hatten portugiesische Agenten einen Fürsten gegen ihn aufgestachelt, was ihm 19 Seeleute kostete; wohin er kam, hörte er von Bedrohungen der Faktoreien, in Makao waren 17 Kaufleute von den Portugiesen ermordet worden. So entschloß sich Heemskerck denn in ruhiger Überlegung, der Weisung seiner Auftraggeber zuwiderhandelnd, ein Schiff bei Johor an der Straße von Singapur zu kapern. Es war das Frachtschiff Katharina, das ihm am 25. Februar 1603 nach längerem Kampf als reiche Beute zufiel. Groß war der Jubel, als Heemskerck im Juli 1604 die Katharina in der Heimat einbrachte, die Versteigerung der gekaperten Kostbarkeiten machte selbst im Auslande von sich reden. Aber es gab in der Kompanie, in die mittlerweile auch die Rhederei, in deren Diensten Heemskerck stand, eingetreten war, Strömungen, die aus religiösen Bedenken oder kaufmännischen Rücksichten mit dem kriegerischen Auftreten unzufrieden waren, zumal der erste Erfolg alsbald einen anderen Kapitän zur Nachahmung gereizt hatte und so ein offener Kaperkrieg im indischen Handel die Regel zu werden schien. Man traute der niederländischen Seemacht nicht zu, dieser dauernden Gefährdung erfolgreich zu begegnen, es gab sogar Kaufleute, die daran dachten, aus der Kompanie auszuschneiden und im Schutze Frankreichs ein Konkurrenzunternehmen zu gründen. Es ist dazu nicht gekommen. In einer Zeit, für die vor allem das Wort gilt:

Krieg, Handel und Piraterie

Dreieinig sind sie, nicht zu trennen,

war das Risiko, aufgebracht zu werden, unvermeidlich und mußte das Kapern selbst als ein Akt berechtigter Vergeltung erscheinen.

Wahrscheinlich hat Grotius<sup>21)</sup> schon der Kompanie bei den Verhandlungen mit den Generalstaaten wegen des Prisenrechts juristischen Beistand geleistet, ebenso wahrscheinlich, daß er im Auftrag der Leiter der Kompanie dann im Herbst 1604 daran ging, als eine Rechtfertigung dieser Kaperei die Schrift vom Seebeuterecht zu verfassen<sup>22)</sup>. Er hat dazu in umfassender Weise das Archiv der Kompanie benutzt und so mußte ihm schon dabei die erwähnte englische Denkschrift in die Hände geraten. Jedenfalls muß festgestellt werden, daß das Werk, aus dem das *Mare Liberum* ebenso wie das *Jus belli ac pacis* herausgewachsen ist, durchaus eine politische Tendenzschrift ist. Wir müssen uns eingehender mit seinem Gedankengang und seiner Beweisführung bekannt machen, da die völkerrechtliche Doktrin bis in unsere Tage aus dieser Quelle gespeist wird.

Das Werk über das Seebeuterecht zerfällt in drei Teile. Im ersten, das dem späteren großen Völkerrechtswerk als Grundlage diente, wird ganz allgemein das Recht Krieg zu führen und Beute zu machen aus den Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts abgeleitet, ohne Anspielung auf den besonderen augenblicklich vorliegenden Fall. Der zweite Teil entwickelt die Gründe, die zum Kriege mit Spanien führten und schildert weiter die Bedrängnisse, denen die Ostindienfahrer ausgesetzt waren. Der dritte Teil, mit dem 12. Kapitel, dem später besonders ausgegebenen „Freien Meere“ beginnend, be-

<sup>21)</sup> Fruin, in dem Anm. 22 genannten Aufsatz.

<sup>22)</sup> Hugonis Grotii, *De jure praedae commentarius. Ex auctoris codice deser. et vulg.* H. G. Hamaker Hagae Comit. 1868. Dazu R. Fruin, *Een onuitgegeven werk van Hugo de Groot in De Gids* (Amsterd. 1868).

handelt, zurückgreifend auf den ersten dogmatischen Teil, das Recht der Ostindischen Kompanie auf ihre Fahrt nach Indien, und auf Krieg mit den Störern des Handels.

Liest man den historischen Teil, so kann man sich einer gewissen inneren Belustigung nicht erwehren. „Dies Kind, kein Engel ist so rein“, möchte man meinen, wenn man für wahr hielte, wie Grotius den Seemann der Niederlande abschildert. Es ist recht gezwungen, zu seiner Ehrenrettung zu sagen<sup>23)</sup>: „Er erzählt durchgehends die Wahrheit, nichts anderes als die Wahrheit, aber nicht allzeit die ganze Wahrheit.“ Nein, Grotius ist tendenziös in des Wortes weitester Bedeutung. Wie wenig es ihm denn auch in der Tat um die allgemeine Freiheit des Meeres im Ernste zu tun ist, erhellt klar aus dem Schlußkapitel seines Werkes<sup>24)</sup>. „Schließen wir einen Ring vom Norden bis zum äußersten Osten,“ heißt es da, „damit die Herrschaft Spaniens, die sich über die ganze Erde ausgebreitet hat, überall erschüttert wird<sup>25)</sup>. Wo niederländische Flotten gelandet sind, sollen die Portugiesen fürchten, sich zu nähern. Haben nicht schon manche die Erlaubnis sicher zu fahren von den Niederländern erkaufte?“ Nicht der Geist harmlos-friedlicher Versöhnungspolitik, sondern rücksichtsloser und schonungsloser Gewalt führt hier in dem Werke des einundzwanzigjährigen Grotius das Wort. Wenn wir es nicht an anderer Stelle noch sehen könnten, würden wir schon hier merken, daß die Niederländer schwerlich die schöne Phrase von der Freiheit der Meere

<sup>23)</sup> Fruin in dem sonst ausgezeichneten Aufsatz S. 228.

<sup>24)</sup> De iure praedae S. 323.

<sup>25)</sup> Ebenda S. 326.

jemals ausgesprochen hätten, wären sie imstande gewesen, jeden Wettbewerb kurzerhand totzuschlagen.

In seinem Werk vom Recht des Kriegs und Friedens hat er sich später als sein besonderes Verdienst den methodischen und möglichst lückenlosen Fortgang der Untersuchung angerechnet<sup>26)</sup>. Nicht ohne Grund, denn wenn etwas dazu berechtigt, ihn den Vater des Völkerrechts zu nennen, so ist es seine strenge Systematik. Diese wissenschaftlichen Vorzüge treten schon in seinem Jugendwerke deutlich zutage, wenn er auch andererseits das Lesen durch die massenhaften Zitate aus Bibel, Dichtern und Geschichtschreibern des Altertums, juristischen und theologischen Schriftstellern nicht eben leicht und angenehm macht<sup>26a)</sup>. Folgen wir nun seiner Beweisführung<sup>26b)</sup>.

<sup>26)</sup> Proleg. z. B. § 30 „*Artis formam ei imponere multi antehac destinarunt, perfecit nemo*“.

<sup>26a)</sup> Daß diese Zitate mitunter auch sehr kritiklos von G. gehäuft werden, habe ich an anderer Stelle nachgewiesen. Siehe unter Anm. 37a.

<sup>26b)</sup> Unter den überaus zahlreichen Inhaltsangaben des *Mare liberum* ist am klarsten die zuletzt erschienene von W. Vogel: Hugo Grotius und der Ursprung des Schlagwortes von der Freiheit der Meere (*Meereskunde* Heft 136), 1918. Die im folgenden gegebene Einteilung weicht davon ab, da hier von der ersten Fassung in *De iure praedae* ausgegangen wird, deren Einteilung eine andere ist. Hier sind es vier Gesichtspunkte, die Grotius aufstellt (*De iure praedae*, S. 204):

1. *Ad gentes omnes omnibus patet aditus, iure gentium non permittente, sed imperante.* 2. *Infideles ob hoc ipsum, quod infideles sunt, dominio publico private exui non possunt, nec titulo inventionis nec pontificiae donationis nec belli.* 3. *Mare aut ius navigandi in eo proprium fieri non potest occupatione aut donatione pontificia aut praescriptione sive consuetudine.* 4. *Ius mercandi cum gente altera proprium fieri non potest occupatione aut donatione pontificia aut praescriptione sive consuetudine.*

Um zu zeigen, daß die Batavi<sup>27)</sup>, d. h. die Untertanen der Generalstaaten, das Recht haben, nach Indien zu fahren, geht er „von der ersten und gewissesten Regel des Völkerrechts“ aus. Jedem Volk müsse es unverwehrt sein, ein anderes aufzusuchen und mit ihm Geschäfte zu treiben. Gott selbst habe es gewollt, nicht überall reiche er des Lebens Notdurft gleichmäßig dar und wolle, daß Mangel hierin und Fülle darin die Menschen freundschaftlich zusammenführe. Darum schlinge ja auch der Ozean ein Band um alle Länder und wehten die Winde aus allen Richtungen. Mit ironischer Genugtuung zitiert er den spanischen Juristen Franziskus Victoria, der die Kriege in Amerika damit rechtfertigt, daß man den Spaniern dort den Mitgenuß der Schätze verwehre, die nach Völkerrecht und Herkommen allen zu Gebote stehen müßten und daß man ihnen den Handel dort nicht erlaube. Selbst wenn die Portugiesen Herren Indiens wären, würden sie also im Unrecht sein, nun sind sie aber weder Herren des Landes noch des Weges dahin, sie handeln also wie Räuber und Piraten, welche die Straßen belauern und unsicher machen. Die Entdeckung allein, wenn man hier überhaupt von einer solchen sprechen könne, schaffe noch keine Besitzansprüche, wie ja auch daraus hervorgehe, daß die Portugiesen die eingeborenen Herrscher bei ihren Vertragschlüssen in ihrer Machtvollkommenheit anerkannten. Anspruch auf Herrschaft verschafft erst die Entdeckung, die mit einer Besitznahme verbunden ist, indem beweglicher Besitz beschlagnahmt oder unbeweglicher durch Abgrenzung oder Bewachung gesichert wird. Beides ist in Indien nicht der Fall.

---

<sup>27)</sup> De iure praedae S. 205 ff.

Hat Grotius bis jetzt nur mit allgemeinen völker- und staatsrechtlichen Gründen die ausschließlichen Ansprüche der Portugiesen auf Indien bestritten, so geht er in dem nächsten Abschnitt<sup>28)</sup> dazu über, auch die von der spanisch-portugiesischen Politik beliebte religiös-kirchliche Begründung ihrer kolonisatorischen Betätigung anzugreifen. Wir können diesen Teil flüchtiger übergehen, da er mit der Hauptfrage nur in loserer Verbindung steht. Es wird ausgeführt, daß der Unterschied des Glaubens vorhandene Rechtsverbindlichkeiten nicht aufheben könne, der Glaubensgegensatz hat, wie schon der h. Thomas ausführe, mit positivem Rechte nichts zu tun. Da die Inder aber der christlichen Kirche nicht angehören, sei auch die Berufung der Portugiesen auf die päpstliche Schenkung haltlos. Die Teilung der Erde, die Papst Alexander VI. 1496 vornahm, habe nur die Bedeutung eines Schiedsspruchs bei Streitigkeiten zwischen Spanien und Portugal, binde daher einzig diese beiden ihr geistliches Oberhaupt anrufenden Mächte. Im übrigen habe ja auch der Papst gar keine irdischen Machtbefugnisse. Diese Ansicht ist damals auch von katholischer Seite verschiedentlich geäußert worden, und auch darin kann sich Grotius auf spanische Theologen berufen, daß er Glaubenskriege als frevelhaft verurteilt. So fällt jeder religiös-kirchliche Vorwand in sich zusammen.

Der Schwerpunkt der Untersuchung<sup>29)</sup> liegt in dem folgenden dritten Abschnitt, der den portugiesischen Anspruch auf das alleinige Recht der Indienfahrt, d. h. eben die Frage der Freiheit der Meere behandelt. Er beginnt mit einer theoretischen Ausein-

---

<sup>28)</sup> A. a. O. S. 209 ff.

<sup>29)</sup> A. a. O. S. 214 ff.

andersetzung über die häufig in den Begriffen Herrschaft (*dominium*) und Gemeinschaftsbesitz (*communio*) waltende Verwirrung. Grotius legt auf diese Definition besonderes Gewicht<sup>30)</sup>, wodurch um so mehr ins Auge fällt, daß er sich über den Unterschied zwischen *dominium* und *imperium*, Eigentums- und Hoheitsrecht, mit keinem Worte ausläßt<sup>31)</sup>. Es liegt, meint er, ein Bedeutungswandel vor. Besitzrecht will heutzutage besagen, etwas gehört jemand so, daß ein anderer es nicht in derselben Weise gebrauchen kann. Von Gemeingut aber sprechen wir, wenn Besitz unter mehreren durch eine Art von Verständigung verteilt ist mit Ausschluß von anderen. Ursprünglich aber war Gemeingut nicht anderes als der einfache Gegensatz von Eigentum, und Besitzrecht (*dominium*) war nur die nicht gegen das Recht verstoßende Möglichkeit, Gemeingut zu benutzen, denn nach dem ursprünglichen Völkerrecht, dem Naturrecht, gab es ja keinen Eigenbesitz, alle Dinge waren Gemeingut. Von Eigentum kann man infolgedessen nicht reden, sondern nur von einem Verfügungsrecht. Allmählich ist es dann zu einer Unterscheidung von Besitzrechten gekommen. Es gibt manche Dinge, deren Gebrauch im Verbrauch besteht, indem sie sich, wie Speise und Trank, in körpurbildende Stoffe verwandeln oder sich, wie die Kleidung, abnutzen. Kam man aber einmal infolgedessen zu einer Teilung der beweglichen Habe, so war der Schritt zu einer Teilung auch des unbeweglichen Gutes leicht getan, dessen Gebrauch zwar nicht im Verbrauch besteht, bei dessen Gebrauch aber, wie z. B.

<sup>30)</sup> Darauf weist die Randbemerkung S. 214: „Nova declaratio. *Dominium. Communio.*“

<sup>31)</sup> F. With, Die Entwicklung der Theorie der Meeresfreiheit, Diss. (Würzburg 1913), S. 41 ff. u. unten S. 51.

bei Feldern und Weiden, an die Zwecke des Verbrauchs gedacht wird. So kam man in Nachahmung jener ersten Vorstellung von Eigenbesitz aus dem Wesen körperlicher Aufnahme zu dem Begriff der Aneignung (*occupatio*) und schied damit diese bestimmten Sachgüter aus dem früheren Gemeingut aus. Die Aneignung muß bei Dingen, die dem Besitz widerstreben (wie z. B. wilden Tieren), dauernd sein, sonst genügt es, den Besitz, der mit körperlichem Zugreifen eingeleitet ist, im Geiste aufrecht zu erhalten. So besteht bei beweglichen Dingen die Aneignung im Zugreifen (*apprehensio*), bei unbeweglichen in Einrichtung (*instructio*) oder Begrenzung (*limitatio*). Zu gleicher Zeit mit dieser Güterverteilung haben sich nun auch die Staaten entwickelt, und damit entstanden zwei Arten von Besitzrecht, öffentlicher und Privatbesitz.

Aus diesen doktrinären Ausführungen schließt Grotius zweierlei. Erstens: Dinge, die man sich nicht aneignen kann oder die man nie sich angeeignet hat, sind niemandes Eigentum, denn alles Eigentum leitet sich aus der Aneignung her. Zweitens aber ergibt sich, daß alle Dinge, die so von der Natur erschaffen sind, daß sie, mag sie auch jemand gebrauchen, doch noch jedwedem anderen zum Gebrauche genügen, auch heute noch denselben Gesetzen unterworfen sind und unterworfen sein müssen, unter denen sie gestanden haben, als sie zuerst von der Natur erschaffen wurden. Dazu gehört die Luft in doppelter Hinsicht, erstens weil sie nicht angeeignet werden kann, zweitens weil sie unentbehrlich ist. Aus denselben Gründen ist Gemeingut aber auch das Meer, das ohne feste Grenzen ist, so daß es nicht angeeignet werden kann und dem allgemeinen Gebrauch in Schiffahrt und Fischfang be-

stimmt ist. Selbst die Aneignung der Küsten ist dahin zu begrenzen, daß sie nicht die völkerrechtliche Nutzung antastet. Nur wo es ohne Schädigung der allgemeinen Nutzung geschehen kann, ist deswegen auch die Aneignung selbst kleiner Meereswinkel statthaft.

Das Meer, sagt Grotius mit den römischen Juristen, gehört zu den *res extra commercium*, zu den öffentlich-rechtlichen Dingen, die nicht Eigenbesitz werden können. Wo im römischen Recht gesagt wird, ein Meer gehöre zum römischen Reich, ist das Wort so auszulegen, daß jenes Recht nur Schutz und Rechtsprechung betrifft. Wenn die Römer zum Schutz der Seefahrer Flotten aussandten und Seeräuber bestrafte, so taten sie dies nicht auf Grund privaten Rechtsanspruchs. Es ist zuzugeben, daß zwischen einzelnen Völkern ausgemacht werden konnte, Seeräuber sollten nach der Gegend, in der sie gefangen wurden, in diesem oder jenem Staate abgeurteilt werden und daß so zur Bequemlichkeit der Rechtsprechung Bezirke abgegrenzt wurden. Das schuf aber kein Eigentumsrecht, sondern war besonderes Vertragsrecht. Es ist auch zu beachten, daß zu den Abgaben, die auf die Seefischerei gelegt sind, nur die Untertanen, über die der Staat oder der Fürst gesetzliche Gewalt besitzt, herangezogen werden können; Ausländern muß das Recht des Fischfangs allerorten freistehen.

So ist erwiesen, daß weder ein Volk noch ein Privatmann ein Eigentumsrecht auf das Meer geltend machen kann, da die Natur und der Grundsatz öffentlicher Nutzung eine Aneignung nicht zuläßt. Damit sind denn auch alle Ansprüche der Portugiesen auf den Seeweg nach Indien hinfällig. Handelt es sich doch hier sogar nicht um ein Binnenmeer, sondern

um den unermeßlichen Ozean, der eher uns besitzt, als daß wir ihn besitzen. Es heiße die Natur betrügen, wenn man Portugiesen und Spaniern allein den Ozean überantworte, alle anderen Völker auf einen kleinen Teil im Norden verweise. Es ist in jedem Falle das empörendste Unrecht, wenn man etwas, das nach der Satzung der Natur und der Stimme der Völker allen gemeinsam gehört, so beansprucht, daß man einem andern nicht einmal mehr die Nutzung gönnt, durch die es nicht im geringsten entwertet wird. Im übrigen sichern sich selbst solche Leute, die sich fremden Besitz oder Gemeingut angeeignet haben, ihren Anspruch doch in der Regel durch eine Art von Besitzzeichen, selbst die rechtloseste Aneignung verlangt ein gewisses Symbol der Herrschaft. Die Portugiesen haben aber weder das Meer rings eingeschlossen, noch haben sie natürliche oder mit der Hand festgelegte Grenzen. Nur eine imaginäre Linie hat selbst vom Papst gezogen werden können. Wo ist hier körperliche Aneignung, ohne die kein Besitzrecht beginnt? Es ist höchst lächerlich, das Besitzrecht darauf zu stützen, daß man zuerst den betreffenden Teil des Ozeans befahren oder einen bestimmten Seeweg entdeckt habe. Mit demselben Recht könnten die Weltumsegler sagen, sie hätten sich den ganzen Ozean angeeignet. Ein Schiff aber, das über Meer fährt, erwirbt ebensowenig Recht, als es eine Spur zurückläßt. Außerdem ist, wie schon die Nachrichten aus dem Altertum beweisen, die Behauptung ganz falsch, niemand habe vor den Portugiesen jene Teile des Meeres befahren. Man mag anerkennen, daß sie die vielleicht Jahrhunderte ruhende Fahrt wieder aufgenommen und den europäischen Völkern gezeigt haben. Dank und Preis hätten sie aber nur verdient, wenn sie nicht

sich, sondern dem Menschengeschlecht hätten nützen wollen, ihnen aber stand nur Erwerb und Gewinn vor Augen. Kein Gesichtspunkt der Billigkeit, kein einigermaßen annehmbarer Anspruch kann also für die Portugiesen beigebracht werden. Selbst wenn man meinte, das Meer könne einem Lande zugesprochen werden, so würde es doch dem zuzuweisen sein, der die nächsten Häfen und Ufer besitzt. Aber die Portugiesen haben auf der ganzen unendlichen Strecke nur einige wenige befestigte Plätze. Bei einem Verbot des Fischfangs könnte zur Not noch geltend gemacht werden, die Fische würden vertilgt, durch die Schifffahrt aber wird nichts auf dem Meere geschädigt. Es ist durchaus daran festzuhalten, daß die Menschheit nur diejenige Nutznießung der Dinge verteilt hat, die ohne bestimmtes Eigentumsrecht nicht sachgemäß durchführbar ist; eine Nutznießung aber, durch die keiner geschädigt wird, ist allen freigestellt. Daran ändert auch nichts die Schenkung des Papstes, über deren Haltlosigkeit schon ausführlich gesprochen ist. Es bleibt endlich noch der Anspruch auf Verjährung (*praescriptio*) und Gewohnheit (*consuetudo*) übrig, meist die letzte Zuflucht widerrechtlich Handelnder, wohinter sich denn auch die Portugiesen zurückziehen. Es ist aber klar, daß Grundsätze des bürgerlichen Rechts nicht in einem Rechtsstreit zwischen Königen und freien Völkern angeführt werden können, um so weniger, wo das Natur- oder Völkerrecht widerspricht, das immer größere Kraft hat als das bürgerliche Recht. Gewohnheitsrecht ist eine Art gesetzten Rechts, welches das ewige Gesetz nicht brechen kann. Jenes ewige Gesetz lautet aber dahin, daß das Meer gemeinsames Eigentum aller Menschen ist. Ganz ebenso urteilen römische und auch spanische Juristen, wobei

zu bedenken ist, daß sie nur an das mittelländische Meer denken, hier es sich aber um den unermesslichen Ozean handelt und daß Venedig und Genua, deren Ansprüche auf den vor ihrem Bereiche liegenden Meeresteil man bestreitet, doch im Besitz der Küsten sind, Portugal jedoch nicht.

Ebensowenig wie die Schiffahrt ist aber, und damit kommt Grotius zum letzten Teil <sup>22)</sup> seiner Ausführungen, der Handel mit Indien ein ausschließliches Vorrecht der Portugiesen. Die Beweisführung entspricht durchaus der des vorigen Teils. Die Freiheit des Handels beruht auf dem ursprünglichen Völkerrecht, könnte also nur in Übereinstimmung aller Völker aufgehoben werden. Entdeckerrecht oder Aneignung kommt nicht in Frage, weil der Handel nichts Dinghaftes ist, das man sich aneignen kann, ebenso wenig ist von einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht anderer Völker die Rede. Auch der Papst hat diese Rechte nicht vergeben und hätte sie auch nie vergeben können. Endlich können sich die Portugiesen auch auf Rechte aus Ersitzung und verjährter Übung nicht berufen. Denn erstens sind dies, wie oben gezeigt, zivilrechtliche Begriffe und daher hier nicht anwendbar, und dann ist eben der Handel nie Eigentumsrecht. Wenn andere Völker bisher vielleicht nicht mit den Indern Handel getrieben haben, so ist dies gewiß nicht den Portugiesen zuliebe geschehen und schließt nicht aus, daß später Handelsbeziehungen angeknüpft werden könnten. Es wäre doch auch zu lächerlich, wenn man deswegen in Zukunft nicht mit einem anderen Handel treiben dürfte, weil man es nicht immer getan hat. Ein Verzicht

---

<sup>22)</sup> De iure praedae S. 242 ff.

liegt auch von keiner Seite vor, im Gegenteil haben die Portugiesen verschiedene Gegner ihrer Ansprüche, die sich somit als völlig rechtlos und einzig der Habgier entsprungen erweisen.

Hiermit schließt Grotius seine Einlage, durch die er die Berechtigung des privaten Kaperkriegs der Kompanie beweisen will. Ehe wir mit einigen Worten von unseren heutigen Anschauungen aus dazu Stellung nehmen, wollen wir erst die weitere Entwicklung seiner Theorie bis zum Erscheinen seines Hauptwerkes 1625 kennen lernen.

Das „Seebeuterecht“ ist im Druck nicht erschienen, weil die Kompanie wohl für besser befand, jede theoretische Erörterung zu unterlassen<sup>33)</sup>. Auch später, 1636, als Selden die englische Meereshoheit den Niederlanden gegenüber verteidigte, ist die richtige Ansicht geäußert worden, die Freiheit der See könne nicht mit der Feder, sondern müsse mit dem Schwerte beschirmt werden. Vielleicht hat auch die Breite der theoretischen Darlegungen Grotius', der Umfang seines ganzen Werkes die Veröffentlichung als wenig tunlich und eindrucksvoll erscheinen lassen. Wie dem nun auch sein mag, jedenfalls hat es im Schreibpult des Verfassers geruht, bis die Zeitverhältnisse die Frage der Indienfahrt wieder in den Mittelpunkt der politischen Erörterung rückten. Um diese Frage nämlich entspannen sich im Jahre 1608 bei den Verhandlungen, die dem 12jährigen Stillstand zwischen den Niederlanden und Spanien vorausgingen, langwierige und erregte Auseinandersetzungen, bis endlich Spanien sich bereitfinden mußte, auch hierin nachzugeben. Eine große Fülle von Flugschriften hat die Verhand-

---

<sup>33)</sup> So Fruin, a. a. O. S. 219.

lungen begleitet, in denen Spaniens Ansprüche auf den alleinigen Handel mit Indien scharf gegeißelt wurden<sup>34)</sup>. Am 9. April 1609 ist der Stillstand in Antwerpen abgeschlossen worden, der geheime Zusatz über den Handel mit Indien wurde bereits im Januar vereinbart. Es bedurfte schwerlich noch eines besonderen Antriebs zu entschiedener Vertretung der niederländischen Interessen, als sich Grotius im Oktober 1608 an die Arbeit machte, um seine Flugschrift vom freien Meere ausgehen zu lassen<sup>35)</sup>. Sie ist Anfang März 1609 erschienen, ohne mehr eine Wirkung ausüben zu können, ja ohne, wie es scheint, irgendwelche Beachtung zu finden<sup>36)</sup>. Grotius hat sich freilich unter dem Eindruck der niederländischen Erfolge geschmeichelt, mit zu ihnen beigetragen zu haben, doch schwerlich zu Recht<sup>37)</sup>. Seine Arbeit wäre zum zweiten Male umsonst getan worden, hätten nicht unvorhergesehene Ereignisse plötzlich der unscheinbaren, ohne Verfasser-namen erschienenen Schrift zu europäischer Berühmtheit verholfen.

---

<sup>34)</sup> P. J. Blok, *Gesch. d. Niederlande* (übers. v. Houtrouw), III, S. 636 ff.

<sup>35)</sup> Daß er im Auftrage der Ostindischen Kompanie handelte, wie E. Nys in seiner a. a. O. *Etudes de droit intern.* 2me sér. (Brüssel 1901), S. 260 meint, ist sehr unwahrscheinlich, um so mehr als die Generalstaaten schon eine Denkschrift (in französischer Sprache) hatten ausarbeiten lassen, in der übrigens von der naturrechtlichen Freiheit des Handels und der See nur mit ganz kurzen Worten gesprochen wird. Em. v. Meteren, *Eygentliche u. vollkommene histor. Beschreibung des Niderländischen Krieges II* (Amsterd. 1627), S. 105 ff.

<sup>36)</sup> Fruin, a. a. O. S. 221.

<sup>37)</sup> Fruin, a. a. O. S. 221 ff. Dazu Hamaker in der Einleitung zu *De iure praedae* S. IX f.

Die Flugschrift von 1609<sup>37a)</sup> entspricht wörtlich dem betreffenden Abschnitt im 12. Kapitel des „Seebeuterechts“, nur daß er durch Einleitung und Schluß umrahmt ist. Die Vorrede wendet sich anklagend an die Fürsten und freien Völker der Christenwelt als die berufenen Hüter der Satzungen des Natur- und Völkerrechts, sie fordert ihre Unterstützung bei dem weiteren Kriege gegen die Spanier, denn solche Handelsbeschränkungen, wie diese den Niederländern auferlegten, machten einen Frieden unmöglich. Der Schluß klingt wirkungsvoll in einem kraftbewußten Zuruf an die Tapferkeit der Niederländer aus, den wir jetzt nicht ohne innere Bewegung lesen können: „Wir wollen einen Frieden, aber keinen Knechtsvertrag; auch ein Waffenstillstand ist nicht möglich, wenn er die früheren Verhältnisse verschlechtert. Unsere gerechte Sache gibt uns Hoffnung und Vertrauen, wenn wir durch die Unbilligkeit der Feinde neu in den Krieg gestoßen werden. Wenn es also sein muß, ziehe hinaus, unbesiegt Volk, und kämpfe kühn für deine und aller Menschen Freiheit. Wir haben nicht zu fürchten, daß Gott das Streben der Feinde fördert, die ein tiefbegründetes Recht der Natur verletzen oder daß die anderen Menschen es ungestraft hingehen lassen, wenn sie aus schnöder Habsucht den gemeinsamen Nutzen des Menschengeschlechts schmälern wollen.“ Grotius' Erwartungen haben sich nur zum Teil erfüllt. Wohl ist im Waffenstillstand den Niederländern die Freiheit der Indienfahrt zugesprochen worden, aber die „Könige und freien Völker Europas“ haben die

<sup>37a)</sup> Eine Übersetzung des *Mare Liberum* aus der Feder des Verfassers erscheint demnächst in der Philosophischen Bibliothek. Die Anmerkungen dazu bringen ergiebige Nachweise über Grotius' Quellen.

Gestaltung der Dinge durchaus nicht mit der erhofften freudigen Teilnahme mit angesehen. Im Gegenteil hat sie dazu beigetragen, das Verhältnis der Niederlande zu England immer mehr zu verschlechtern.

Die Annäherung der Engländer an die aufständischen Niederlande ist nicht durch religiöse oder ethische, sondern ausschlaggebend durch nüchterne politische Erwägungen bestimmt worden. Sie sind auf diese Weise seit 1585 in den Pfandbesitz mehrerer wichtiger Punkte, vor allem Vlissingens, gekommen und haben für ihren Gesandten im staatlichen Rat einen Sitz erwirkt. Aber während dieser Annäherung der beiden seebefahrenden Nationen bereitete sich schon die Stimmung vor, die wenig später zum erbitterten Kriege zwischen ihnen führen sollte. Der Freiheitskampf, die Erfolge im wagemutigen Handel über See und der nach dem Niedergange der spanischen Provinzen immer mehr wachsende Wohlstand weckten in dem jungen niederländischen Staatswesen ein Nationalbewußtsein, das trotz vielfältiger Eifersüchteleien untereinander den Geistern stolzeren Schwung gab. Gleichzeitig vollzog sich aber in England jener wirtschaftliche Aufstieg, der als elisabethanisches Zeitalter einen der glänzendsten Abschnitte der englischen Geschichte bildet. Fragen wir allerdings nach den Mitteln seiner Handelspolitik, so können wir von Glanz wenig verspüren. Darauf auch hier hinzuweisen ist nötig, wo wir Rechte und Ansprüche auf Meeresfreiheit und Meeresherrschaft mit der Phraseologie der Moral und des Völkerrechts verteidigen hören. Die staatsrechtliche Theorie besonders Englands darf nicht losgelöst von den menschlichen Leidenschaften und Strebungen der Zeit betrachtet werden. Man verstand es schon damals trefflich, die politische Offen-

sive in einen künstlichen Nebel moralisierender Phrasen zu hüllen; mit gutem Grunde ist von einer „grandiosen Verlogenheit“ der englischen Handelspolitik jener Zeit gesprochen worden<sup>38)</sup>. Mit welcher Skrupellosigkeit man seine Ziele verfolgte, zeigt allein schon die hohe Schätzung, deren sich die Seeräuberei selbst bei Elisabeth erfreute. Die Privilegien der ausländischen Kaufleute waren so gut wie ganz beseitigt, die Nation war sich in dem großartigen Unternehmungsgeist, mit dem sie an dem immer mehr sich ausweitenden Welthandel teilnahm, eigener Kraft bewußt geworden, ja sie schien geradezu von einem Widerwillen gegen alle Fremden erfaßt zu sein. So war man auch verstimmt über die umfangreiche Fischerei, die von Ausländern, in erster Linie den Holländern, an den englischen und schottischen Küsten getrieben wurde. Lord Burleigh hat gleich, als er zur Macht kam, gerade darauf sein Augenmerk gerichtet und versucht, den heimischen Fischhandel und Fischfang durch Benachteiligung der Ausländer zu heben, in der richtigen Erkenntnis, dadurch nicht nur eine Stärkung des Volksvermögens zu erreichen, sondern auch einen geeigneten Stamm für die Flottenbemanning zu gewinnen<sup>39)</sup>. Eine Reihe von Broschüren beweist, wie sich seit den achtziger Jahren eine breitere Öffentlichkeit auch diesen Fragen mit steigender Teilnahme zuwandte, erkannte man doch, wie gerade dieser Zweig des Handels einen

---

<sup>38)</sup> Siehe B. Hagedorn in den Abhandlungen zur Verkehrs- u. Seegesch., hrsg. v. D. Schäfer, VI (Berlin 1912), S. 27 und III (Berlin 1910), S. 175.

<sup>39)</sup> W. Cunningham, *The growth of English industry and commerce*, II (Cambr. 1907), S. 71.

Lebensnerv der reichen Niederlande bildete<sup>40)</sup>. Wohl hat man die Größe der im Fange beteiligten Fischerflotten geflissentlich übertrieben, aber gerade in einer Zeit, wo man unter der Bedrohung spanischer Landungen mehr als früher auf die Sicherung der Küsten und Beherrschung der Küstenmeere bedacht war, mußte der Anblick der Jahr um Jahr erscheinenden, doch nach Hunderten zählenden Fahrzeuge aufreizend wirken<sup>41)</sup>. Es galt zudem als ausgemacht, daß England ein Besitzanspruch auf die Meere um das Inselreich rechtlich zustehe. Schon seit dem 14. Jahrhundert schrieb sich der König zum mindesten die Hoheit über die „engen Seen“ (narrow seas), d. h. den Kanal zwischen England und Frankreich zu<sup>42)</sup>. Es ist klar, daß die Unbestimmtheit eines Begriffes wie „die engen Seen“, den man nie fest abzugrenzen für nötig befand, allmählich immer weitergehende Machtansprüche rechtfertigen mußte. Im 17. Jahrhundert

---

<sup>40)</sup> Zum Beispiel R. Hitchcock, A politic plat (London 1580), abgedruckt in E. Arber, An English Garner, II (London 1879), S. 133 ff. Weitere erwähnt bei S. Muller, Mare Clausum (Amsterdam 1872), S. 37 ff. Aus den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts das fälschlich W. Raleigh zugeschriebene Observations touching trade and commerce with the Hollanders etc. in den Works of Sir W. R. VIII, S. 351 ff., über die Verfasserschaft die oft übersehene Bemerkung von S. Muller, a. a. O. S. 383, wonach z. B. auch zu berichtigen Edmundson, Anglo-Dutch rivalry during the first half of the 17th century (Oxf. 1911), S. 34 f.

<sup>41)</sup> Die übertriebenen Zahlen sind von W. Vogel in der Festschrift für D. Schäfer einer scharfsinnigen Untersuchung unterzogen und auf ein vernünftiges Maß gebracht worden.

<sup>42)</sup> S. Muller, a. a. O. S. 16 ff. G. Edmundson, a. a. O. S. 161. Auch Burleigh scheint 1587 bei narrow seas zum mindesten an die flandrische Küste zu denken, Cunningham, a. a. O. S. 173. Selden, Mare Clausum, zitiert S. 440 das Gedicht eines Anonymus angeblich aus der Zeit Heinrichs VI., also aus der

wurde er bereits auf das Meer zwischen England und den Niederlanden, England und dem Deutschen Reich angewendet. Aber nicht nur der Raumumfang dieses Herrschaftsanspruchs wuchs, sondern auch die rechtliche Ausdehnung der Machtbefugnisse. 1604 nahm England durch die Einrichtung der King's Chambers förmlich Besitz von den Meeresteilen, die sich durch eine von Vorgebirge zu Vorgebirge gezogene Linie abschneiden ließen. Aus der Souveränität wurde Eigentumsanspruch, und gerade dies war für die Fischereiverhältnisse von weittragenden Folgen. Hier ist der Punkt, wo die Interessen Englands und der Niederlande aufeinanderprallen, die Theorie vom freien Meere sich praktisch erproben mußte.

Am 9. April 1609 war der 12jährige Friede zwischen den Niederlanden und Spanien geschlossen worden, am 16. Mai erschien eine Verordnung König Jakobs, in der die bisherige Freiheit des Fischfangs aufgehoben und von der nächsten Fangzeit, dem August, an die Ausübung an besondere Erlaubnis und Abgabe geknüpft wurde. Die erschrockenen Niederländer beschlossen schon am 12. Juni eine Gesandtschaft nach London zu schicken, sie ging alsbald

---

Mitte des 15. Jahrhunderts, in dem es über die Bedeutung von Dover und Calais heißt:

For if this sea be kept, in time of war  
 Who can here pass without danger and wo?  
 Who can escape? Who may mischief differe?  
 What marchandie may for by be ago?  
 For needs hem must take trews every foe,  
 Flandres and Spain, and other, trust to me,  
 Or else hindred all for this narrow sea.

Es sei endlich verwiesen auf F. Salomon, *Der britische Imperialismus* (Leipzig 1916) und die von ihm zitierten Strophen aus *The libell of Englishe Policye*, S. 32 f.

ab und wurde schon am 6. Juli vom König empfangen<sup>43)</sup>. Man hatte den gewünschten Erfolg, die Ausführung des königlichen Befehls wurde zunächst für dies Jahr noch aufgeschoben. Damals ist es nun gewesen, daß das Werk des Grotius seine Berühmtheit erlangte. Man hat gesagt<sup>44)</sup>, Jakob habe sich, geradezu durch die Behauptungen des Niederländers in seinen Herrschaftsansprüchen beleidigt, zu dem Erlaß seiner Verordnung bestimmen lassen. Davon kann schwerlich die Rede sein, wenn sich auch Jakob in der Tat durch das anonyme Schriftchen persönlich angegriffen glaubte und seine Verbreitung kurzerhand verbot. Er dachte, es sei gar nicht auf die Spanier gemünzt, sondern richte sich in Wahrheit gegen England<sup>45)</sup>. Es ist eigentlich eine rechte Ironie, daß gerade Grotius nun in den Vordergrund des Streites gegen Jakob gerückt wurde. Er hatte wenig vorher in dem pomphaften Schwung seiner 19 Jahre den König bei seiner Thronbesteigung als den Beherrscher der Meere angesungen<sup>46)</sup>. Nun wird er gar von dem Ratspensionär von Rotterdam, Elias van Oldenbarneveldt, dessen Nachfolger er wenige Jahre später wurde, beauftragt, für die Gesandtschaft, die im Frühjahr 1610 zur endgültigen Regelung der Angelegenheit nach England ging, eine begründete Denkschrift auszuarbeiten<sup>47)</sup>. Sie sucht die Niederländer aus drei Ge-

<sup>43)</sup> Edmundson, a. a. O. S. 19.

<sup>44)</sup> Edmundson, a. a. O. S. 25.

<sup>45)</sup> S. Muller, a. a. O. S. 46, Anm. 3. Stier-Somlo, a. a. O. S. 39, betrachtet irrigerweise die Ausführungen im Seebeuterecht als Protest gegen die Einrichtung der King's Chambers.

<sup>46)</sup> *Silvarum libri II* in den *Poemata omnia* (Lugd. Bat. 1645), S. 60 u. 69.

<sup>47)</sup> S. Muller, a. a. O. S. 58 ff.

sichtspunkten in der freien Ausübung des Fischfangs zu rechtfertigen: 1. der Gebrauch der See ist allen gemein; 2. es liegen verschiedene Verträge vor, der letzte erst 1594 durch Jakob I. als König von Schottland noch bestätigt, durch die freie Fischerei zugesichert wird; 3. in jedem Falle haben die vereinigten Provinzen einen Verjährungsanspruch. Der wunde Punkt bei dieser Beweisführung liegt, wie man sieht, darin, daß der abstrakte erste Grund dem folgenden politischen und privatrechtlichen gewissermaßen widerspricht, Vertragsrecht und Naturrecht werden gleichwertig nebeneinandergestellt. Man stritt hin und wider, ohne sich zu überzeugen, ließ darum die Debatte über *dominium* und *iurisdictio* fallen, beschränkte sich auf die Verhandlungen über die Verträge und kam endlich dazu, einzulenken und von englischer Seite auf die Durchführung des Edikts vorläufig nicht zu dringen<sup>48)</sup>.

Bezeichnenderweise haben die Gesandten selbst die Theorie ganz beiseite gelassen und freimütig erklärt, es wäre ihnen im Grunde ganz gleichgültig, ob sie die Fischerei aus allgemeinen oder einem Sonderrechte haben würden, wenn sie nur versichert wären, sie weiterhin abgabenlos zu behalten<sup>49)</sup>.

Schwer genug wird es Jakob geworden sein, nachzugeben bei seinem ausgeprägten Herrschbedürfnis und er hätte sich bei energischen Maßnahmen mit Sicherheit auf ein starkes Verständnis im Volke stützen können, aber die auswärtigen Verhältnisse

<sup>48)</sup> S. Muller, a. a. O. S. 66, Anm. 2.

<sup>49)</sup> S. Muller, a. a. O. S. 134, Anm. 2. Er bemerkt dazu: „Man idealisiert denn doch die Niederländer des 17. Jahrhunderts zu sehr, wenn man in ihnen ausschließlich die Verfechter des freien Handels und der freien Seefahrt sehen will.“

waren nicht danach angetan, es auf einen Bruch mit den Niederlanden ankommen zu lassen, zumal mitten in die Verhandlungen die Nachricht von der Ermordung Heinrichs IV. hineingeplatzt war. Die Entscheidung war vertagt, aber nach dem Charakter des Königs war es sicher, daß er suchen würde, unter gelegeneren Umständen seine Absichten zu erreichen. Ranke hat geschildert, wie er gerade seit dieser Zeit, seit dem Tode Robert Cecils, Lord Salisbury, 1612, eigenwillig und beharrlich seine Ziele durchzusetzen strebte<sup>50)</sup>. 1613 ist Grotius als Abgesandter der Generalstaaten in London gewesen, es ist anzunehmen, daß man damals schon wußte, er sei der Verfasser des *Mare liberum*; so lenkte sich die Aufmerksamkeit besonders auf ihn. Jakob hat ihn sehr geringschätzig als wortreichen Pedanten beurteilt<sup>51)</sup>. Es ist das Jahr, in dem das nachgelassene Werk des Gentilis, die *Advocatio Hispanica*, erschien und ein anderes Werk, das noch mehr als dieses englischen Machtgeist atmet, das Buch über die Seegesetze des schottischen Rechtsgelehrten Wilhelm Welwod<sup>52)</sup>.

Es richtet sich unmittelbar gegen Grotius und behauptet zum erstenmal unzweideutig den Besitzanspruch Englands auf das offene Meer. Bei Gentilis wie sonst in der früheren Literatur wird noch ein unklares Schwanken und bewußtes Versteckspiel beliebt zwischen den Begriffen *imperium*, *iurisdictio* und *dominium*, Souveränität, Gerichtshoheit und Besitz, hier werden offen Besitzansprüche verteidigt. Darin liegt

---

<sup>50)</sup> Ranke, a. a. O. II (Berlin 1860), S. 10 ff.

<sup>51)</sup> Muller, a. a. O. S. 82, Anm. 2.

<sup>52)</sup> Über ihn Muller, a. a. O. S. 77, Anm. 4, und E. Nys, a. a. O. S. 248. Muller gibt a. a. O. S. 78 ff. eine Inhaltsangabe des in Frage kommenden Kap. 27 und druckt es S. 324 ff. ab.

die Bedeutung der Ausführungen Welwods, so unbedeutend sie sonst auch sind. Daß Welwod Bibel- und Pandektenstellen anführt und sich damit als Beweis begnügt, ist ihm freilich von vornherein nicht allzu sehr zu verargen, er tut damit nichts anderes, als was alle anderen der Zeit, auch Grotius, getan haben, bei dem häufig sogar das Zitat aus einem antiken Dichter oder Schriftsteller als genügend beweiskräftig gilt und weiteren Denkens überhebt. Welwod freilich macht sich seine Arbeit recht bequem. Er meint, das Meer ist nicht frei, denn in der Bibel heißt es: „Füllet die Erde und macht sie euch untertan und herrschet über die Fische im Meer!“ Und daß Gemeinbesitz nicht möglich ist, geht aus den Pandekten hervor, wo es z. B. heißt: Gemeinbesitz schafft Zwietracht. Schon Baldus habe gesagt: auf dem Meere gäbe es abgegrenzte Reiche (*regna distincta*) wie auf dem Lande. Gott habe im übrigen doch wohl größere Autorität als alle die griechischen und römischen Schriftsteller, Dichter, Redner, Philosophen und Juristen, die Grotius anführe.

Wir können seine weitere dürftige Beweisführung übergehen, da wir seine Argumente unter denen Seldens später wieder antreffen werden, auch die Auslegung einer Anzahl von Pandektenstellen braucht uns nicht mehr zu beschäftigen, es sei nur gesagt, daß Welwod zu dem Schlusse kommt, die Meere im Bereich des Landes, d. h. nach Bartolus bis zu einer Ausdehnung von hundert Meilen von der Küste, gehörten dem König. Damit wäre denn der Handel der Niederlande nahezu erdrosselt worden. Bemerkenswert an der Schrift ist denn auch, daß der Streit hier auf ein Gebiet geschoben wird, das Grotius nur eben gestreift hatte; war es ihm vor allem um die freie Fahrt nach

Indien zu tun gewesen, spricht Welwod allein vom Recht auf den Fischfang. Hier war eben, wie schon gesagt, der Stein des Anstoßes zwischen England und den Niederlanden, und immer neue Stimmen erhoben sich, die England diesen „Weg, Reichtum zu gewinnen“ wiesen, um das Titelwort einer 1614 erschienenen Flugschrift hier zu brauchen<sup>53)</sup>. Grotius hat die Absicht gehabt, Welwod zu erwidern, hat dann aber von der Veröffentlichung abgesehen<sup>54)</sup>; so beschränken wir uns darauf, festzustellen, daß er mit Berufung auf die ungeschriebenen göttlichen Gesetze, auch 1613 noch derselben Meinung wie früher ist, die See sei in allen ihren Teilen frei. Vielleicht haben die politischen Vorgänge Grotius zum Schweigen bestimmt. Die jülich-klevische Frage zwang die beiden eifersüchtigen Mächte, zusammenzugehen. Auch Jakob hat damals, so schwer es ihm wurde, abermals einlenken müssen. Es kam nämlich 1613 zu einem Zusammenstoß der Engländer mit niederländischen Fischern bei Spitzbergen, das Jakob auf Grund eines angeblichen Entdeckerrechtes beanspruchte. Man hatte auch schon einen Namen für die Inseln gefunden: König Jacobs Neuland. Hier war es der ergiebige Walfang, der die Begehrlichkeit Englands erregte, hier galt es dazu aber nicht nur den Ansprüchen

---

<sup>53)</sup> Englands way to win wealth . . . by Tobias Gentleman, fisherman and mariner (London 1614), abgedruckt bei E. Arber, *An English Garner*, IV (Birmingham 1882), S. 323 ff. Siehe auch III (London 1880), S. 621 ff., die für die Kenntnis der Heringsfischerei allgemein interessante Schrift *Britains Burs . . .* by E. S. (London 1615). Vgl. im übrigen Muller, a. a. O. S. 85 ff. und Edmundson, a. a. O. S. 36 ff.

<sup>54)</sup> Die *Defensio capitis V. Maris Liberi oppugnati a Guil. Welwodo* ist abgedruckt bei S. Muller, a. a. O. S. 331 ff.

der Niederlande, sondern auch Dänemarks zu begegnen. Auch Dänemark behauptete ein Besitzrecht auf die Gewässer um Spitzbergen zu haben und Jakob war auf die finanzielle Hilfe seines dänischen Schwagers angewiesen. Auch hier aber kann man sehen, wie wenig Ernst es den Niederlanden mit der Freiheit der See war; sie verhinderten in einer der Buchten, wo sie die Stärkeren waren, rücksichtslos andere Fischer, dem Fange nachzugehen<sup>55)</sup>. Und die Komödie in ihrem vollen Lichte zu zeigen, hat in eben diesem Jahre Grotius selbst am englischen Hof die Bemühungen seines Landes zu rechtfertigen unternommen, die Engländer vom ostindischen Handel auszuschließen. Diese Geschmeidigkeit des moralisierenden Völkerrechtspropheten verdiente wohl einmal näher beleuchtet zu werden, wir wissen darüber nur aus einer Aktennotiz des gewissenhaften, Grotius im übrigen hochverehrenden Historikers Muller. Wie in Ostindien schritten auch auf Spitzbergen die Niederländer zu Gewalttätigkeiten, und nicht genug damit, sie wagten sogar in den schottischen Gewässern jetzt England tätlichen Widerstand entgegenzusetzen. Freilich haben die Generalstaaten die Handlungsweise des Kapitäns, der es auf sich genommen hatte, einen königlichen Bevollmächtigten gefangen fortzuführen, auf den englischen Einspruch hin nicht gebilligt<sup>56)</sup>,

<sup>55)</sup> S. Muller, a. a. O. S. 134, Anm. 2.

<sup>56)</sup> Muller, a. a. O. S. 106 ff. Der englische Gesandte Caron riet der englischen Regierung, nicht zu sehr auf Genußtunung zu drängen: „The nature of this people being sooner alienated in their affections upon such occasions, than may be easily recovered and the present conjuncture is such, by reason of their great distractions . . . , that paulo momento they will away huc et illuc . . .“ Letters from and to Sir Dudley Carleton (London 1757), S. 177.

aber nichts beweist wohl besser, daß Seefreiheit und Seehoheit einzig und allein eine Frage der Macht war. Es kam auch jetzt wieder zur Verständigung, auch über Ostindien<sup>57)</sup>, aber alles drängte geradezu auf einen entscheidenden Waffengang hin, der allein klärend wirken konnte.

Über die Rechtsanschauung des Königs und des englischen Volkes belehrt uns ausführlich das Werk des Juristen Johann Selden, *Mare clausum*, das geschlossene Meer<sup>58)</sup>. Es ist gewissermaßen die amtliche Gegenschrift gegen Grotius, dessen Ansichten bei den Verhandlungen immer wieder von den Engländern als beleidigende Eingriffe in ihre anmaßlichen Ansprüche bekämpft wurden<sup>59)</sup>. Die Anregung zu der Schrift geht vermutlich auf Jakob selbst zurück<sup>60)</sup>, der dann aber doch wieder Anstand nahm, seine Druckgenehmigung zu geben, aus Besorgnis, Dänemark zu nahe zu treten. Aber wenn sie auch infolgedessen erst unter Karl I. 1635 leicht überarbeitet erschienen ist, so möchte sie wohl eher hier in den historischen Zusammenhang einzuordnen sein. Will man das englische Seerecht kennen lernen, so schlage man dies Buch auf; denn mag auch die wissenschaftliche Theorie der Briten die Sätze Seldens ablehnen, die Praxis ist bis auf den heutigen Tag dieselbe geblieben.

<sup>57)</sup> Schmaus Corp. iur. gentium Acad. II nr. 372.

<sup>58)</sup> *Mare Clausum seu de dominio maris libri II*. Hier zitiert nach der Ausgabe London 1636. Die sorgfältigste Analyse scheint Ortolan gegeben zu haben, *Règles internat. et diplomatie de la mer*, I (Paris 1864), S. 128 ff.

<sup>59)</sup> Siehe z. B. Muller, a. a. O. S. 149.

<sup>60)</sup> E. Fry im *Dictionary of National Biography* 51 (London 1897), S. 218. Allerdings stellt Selden selbst dies in *Abrede: Vindiciae secundum integritatem existimationis suae . . .* (London 1653), S. 16, 19, 25.

Daß sich zu Beginn dieses Krieges in England eine Grotiusgesellschaft gebildet hat, entspricht nur der Unaufrichtigkeit des englischen Charakters<sup>61)</sup>.

Auf dem Titelblatt wird der Inhalt folgendermaßen umrissen: „Zum ersten wird gezeigt, daß das Meer nach Naturrecht und Völkerrecht nicht allen Menschen gemein ist, sondern der Herrschaft einzelner oder dem Eigentum unterworfen werden kann, ebenso wie das Land. Zum zweiten wird bewiesen, daß die Herrschaft über das britische oder über jenes Meer, das die Insel Groß-Britannien umspült, ein Teil oder Zubehör jenes Inselreichs ist.“ Das zweite hört sich gar nicht einmal so übel an, nur fragt es sich eben, wie weit der Umfang jener „britischen Seen“ gezogen wird. Und sieht man sich die Beweisführung des ersten Teils an, so versteht man eigentlich nicht recht die große Entrüstung der Völkerrechtler, denn man kann weder die Geschicklichkeit Seldens bestreiten, noch kann man gegen ihn kaum anderes als die allgemein rationalistisch-ethisierenden Gründe des Grotius anführen. Seldens Gründe sind genau ebenso gut und schlecht wie die seines Gegners<sup>62)</sup>.

Er geht ebenso wie Grotius mit sorgfältigster Begriffsbestimmung vor, faßt aber den Stier bei den Hörnern und beginnt nicht mit der menschlichen Urzeit.

<sup>61)</sup> Cauchy, *Le droit maritime international* (1862), I, S. 122: „On peut dire que S. nous a révélé le secret de l'empire britannique.“

<sup>62)</sup> Ganz mit Recht sagt deswegen schon von seinem Standpunkt aus R. J. Valin (*Nouveau commentaire sur l'ordonnance de la marine du mois d'août 1681* [La Rochelle 1760] II, S. 636): „A la vérité il n'est pas possible de défendre avec plus d'esprit et d'adresse une cause de cette nature; mais enfin il n'emploie aucun argument qu'on ne puisse facilement réfuter.“

Selden gibt zunächst (Kap. 3—5) eine Definition der Begriffe, mit denen er arbeitet: Meer, Recht und Eigentum. Er begreift unter Meer sowohl den offenen Ozean wie seine abgeschlossenen Teile, er unterscheidet ein Recht des *ius obligativum* (Verordnungsrecht) und *permissivum* (Verstattungsrecht), im *dominium* ein *dominium commune omnium* und *privatum*. Das *ius permissivum* bezeichnet er auch als *ius universale* und gleichbedeutend mit dem *ius positivum gentium*. Dann schließt er: Der Meerbesitz (*marinum dominium*) ist seit undenklicher Zeit bei allen Völkern anerkannt und so ist kein Zweifel, daß die Meere ganz ebenso wie das Land sich ganz nach dem Rechte des privaten Besitzes richten. Er weist nun (Kap. 6—15) ausführlich an der Hand der Geschichte seine Behauptung der Besitzansprüche nach, wobei besonders interessant ist, daß er die von Grotius für seine Zwecke angeführten Bibelstellen deshalb ablehnt, weil sie sich nur auf bestimmte Teile des Mittelmeeres beziehen können, da die Kenntnis der Israeliten darüber hinaus noch nicht reichte. Nach den Zeiten der Vergangenheit geht er (Kap. 6—16) zur Gegenwart über mit den Ansprüchen Venedigs, Genuas, Toskanas und des Kirchenstaats. Diese Ansprüche beschränken sich nicht auf Jurisdiktion und Schutz der Schifffahrt, sondern gehen ausgesprochen auf alleinigen Besitz. Auf Italien folgt (Kap. 17—19) Spanien-Portugal und Frankreich, dann Dänemark, Norwegen, Schweden, Polen und die Türkei. Es steckt in diesen historischen Ausführungen eine ganz erstaunliche Belesenheit, wenn es auch natürlich nicht ohne Gewaltsamkeit der Auslegung abgeht.

Aber Selden beschränkt sich nicht auf die Darlegung des geschichtlichen und politischen Sach-

verhalts, sondern geht auch an die Prüfung der allgemein rationalistischen Sätze seines Gegners. Er meint (Kap. 20), daß aus dem freien Verkehr von Kaufleuten und Schiffen noch gar nichts in bezug auf den Besitz folge. Wenn jemand über die Alpen geht, was hat das mit dem Besitz der Alpen zu tun, genau ebensowenig, wie das Anzünden an einer Kerze mit dem Besitz der Kerze. Außer diesen Gründen allgemeiner Billigkeit hatte Grotius auf den ewigen Fluß und die ständige Veränderung der Wogen hingewiesen, wodurch ordnungsmäßige Besitznahme unmöglich gemacht würde. Selden antwortet darauf (Kap. 21), aus demselben Grunde müßte man auch das Eigentumsrecht an Flüssen leugnen; ja manchmal gehen die Begriffe Meer, Fluß, Sumpf, See fast ineinander über, soll da keiner Eigentümer sein? Um das Meer in Besitz zu nehmen und es zu beherrschen, bedarf es nur der Flotte. Auch auf dem Lande kann man nicht allgegenwärtig sein und wenn man von Meerbeherrschung spricht, so meint man nicht die Beherrschung des Elements, sondern des geographischen Orts, der unveränderlich festliegt. Auch unermeßliche Größe und unerschöpflichen Reichtum vermag er nicht anzuerkennen (Kap. 22—25). Von Grenzen gibt es die natürlichen der Felsen, Inseln usw. und die künstlichen mit Hilfe der Trigonometrie festgelegten. Daß die Schätze des Meeres nicht unerschöpflich sind, sieht man z. B. an den Korallenbänken, jedenfalls ist das Meer nicht unerschöpflicher als der Erdkreis und seine Früchte. Die Ergebnisse der modernen Meeresforschung geben ihm darin vollkommen recht. Scharf wendet er sich (Kap. 26) besonders gegen die Behauptung, ein Verjährungsanspruch (*praescriptio*) könne hier nicht geltend gemacht wer-

den<sup>63)</sup>. Er findet, daß fast alle Regeln des Völkerrechts dem Gewohnheitsrechte, einem durch die Jahre geheiligten Brauche folgen. Dann verläßt er ganz den Stil ruhiger Erörterung, greift Grotius mit den Waffen der Ironie an und beschuldigt ihn parteiischer Auslegung<sup>64)</sup>. Es gelang ihm<sup>65)</sup> in einer Rechtfertigungsschrift Grotius', die er gelegentlich der religiösen Wirren 1618 verfaßt hatte, die Äußerung zu finden, daß seine naturrechtliche Theorie über die Indienfahrt dem Bemühen zuzuschreiben sei, den Tuchhandel zu erhalten; was er über die freie Fischerei auf dem Ozean gesagt habe, das decke sich ganz mit den Auseinandersetzungen der niederländischen Gesandtschaft von 1610.

Mit dieser boshaften Enthüllung schließt Selden den ersten allgemeinen Teil, um im zweiten Buch den Umfang britischer Seegewalt im einzelnen festzustellen. Wir nehmen sein Resultat am Schluß des Werkes voraus: „Unzweifelhaft wahr ist, daß in Übereinstimmung mit der angeführten Reihe der Zeugnisse, erst die Küsten und Häfen der angrenzenden Reiche über See selber die Grenzen des Seegebietes des britischen Reichs nach Süden und

---

<sup>63)</sup> Siehe oben S. 26. Selden S. 195: „Quo quid absurdius dici, ne cogitari quidem potest.“

<sup>64)</sup> S. 196. „Ad alterum illum devenimus, virum ingentis eruditionis et rerum humanarum divinarumque scientissimum, Hugonem Grotium, cuius nomen passim in ore hominum arripitur ut naturali et perpetuae maris communioni mire patrociantis . . . Quod ad Mare Liberum attinet, in Lusitanos de commerciis per apertum mare Atlanticum et Australe indicantis conscriptum, habet quidem in eo, quae iurisconsulti veteres de maris communionem. Eos etiam in partes ad amplianda patriae commoda disputans trahit.“

<sup>65)</sup> S. 198.

Osten zu sind; daß aber, was den offenen und weiten Ozean im Norden und Westen anlangt, diese Grenzen bis in die äußerste Ferne der weitgestreckten Meere hinausgelegt werden müssen, die im Besitze der Engländer, Schotten und Iren sind." Wir können nur ungefähr die Beweisführung dieser gewiß nicht bescheidenen Ansprüche andeuten. Antike Lesefrüchte ergeben für das umgebende Meer die Bezeichnung *britisches*, sie sprechen im Westen und Norden von *endlosen Weiten*; werden also Grenzen gefunden, so sind sie die Grenzen des *britischen Machtbereichs*<sup>66)</sup>. Er wandert nun durch die englische Geschichte von der Keltzeit an und findet überall den Anspruch auf Besitz des Meere, er verweilt im besonderen auf der Einrichtung der Admiralität, die bestimmte Bezirke abgrenzte, dem Besitz der Inseln an der französischen Küste, der Durchfuhrerlaubnis für Fremde, den Fischereigenehmigungen, der Neutralisierung des Kanals im Kriege der Niederlande mit Spanien. Findet er in der englischen Literatur etwas seiner Theorie Widersprechendes, also Anerkennung der Meeresfreiheit, so bezeichnet er dies denn kurzerhand als *irrtümlich* oder als *Forderung der Tagespolitik*<sup>67)</sup>.

<sup>66)</sup> S. 210. „Sed vero cum et septentrionalis et occiduus oceanus latissime excurrat (hic ad Americam, ille non ad Islandiam solum et Groenlandiae litora, sed ad metas plane incognitas) neque totus sit Britannicus dicentus; quoniam tamen iura sua amplissima tam in hoc quam in illo mari etiam ultra Britannici nominis metam habet Serenissimus Rex Magnae Britanniae ideo neque haec visum est omnino praetermittere.“

<sup>67)</sup> S. 435 „eos non tam quae sibi vera argumenta quam quae apud iurisconsultos Caesareos, quibuscum agerent, vim habere maiorem viderenter pro renata selegisse.“ Auch gegenüber Spanien hatte Elisabeth noch die Freiheit der See in Anspruch genommen.

Es erübrigt sich, weiter auf Seldens Werk einzugehen. Es ist bedeutend umfangreicher als das seines Gegners, tut aber die rationalistische Theorie, um welche sich dieser allein bemüht, kurz ab und läßt dafür die Gewalt von Tatsachen sprechen. Es ist unverhüllter Machtwille, der aus des Engländers Werk spricht. Die niederländische Ausgabe von 1636 widmet er dem König mit den Worten: „Auch das Meer soll ihm dienen!“<sup>68)</sup>

In den 17 Jahren, die zwischen der Niederschrift von Seldens Werk und seiner Veröffentlichung liegen, hat sich die Gegnerschaft der beiden Seemächte, trotzdem sie die antispansische Politik, welche beide verfolgten, in vielen Fällen zum Zusammenarbeiten zwang, doch weiter verschärft. Die Schifffahrt Englands wuchs mächtig an, im Vergleich zu 1609 war sie 1639 auf das Zehnfache gestiegen<sup>69)</sup>. Aber noch größer war das Wachstum der holländischen Macht. Sie festigten ihr ostindisches Reich, faßten in Brasilien und Westindien Fuß. Sie waren sich ihrer Macht bewußt und wagten, die Schiffe ihrer spanischen Gegner bis in die englischen Häfen aufzusuchen und von da als gute Beute nach Holland hinüberzuführen<sup>70)</sup>. Sie überfielen 1623 die englische Niederlassung in Amboina und metzelten den größten Teil der Bewohner

<sup>68)</sup> Pontus quoque serviet illi (Lugd. Batav. 1636).

<sup>69)</sup> Cunningham, a. a. O. S. 176, Anm. 1.

<sup>70)</sup> Ranke, a. a. O. II, S. 181. Marcus Zuerius Boxhorn führt in seinem *Theatrum sive Hollandiae comitatus et urbium nova descriptio* (Amsterd. 1633) S. 49 f. den Brief eines Mailänders an, wo es heißt: „accedit, quod cumulationem fortunam faciat copia rostratarum navium tanta, ut pene Germanici, Britannici et Gallici Oceani domina dicatur, quibus ad assidua quae cum omnibus gentibus exercet commercia utitur.“

hin. So ist die Erregung Englands gegen die Niederlande sehr begreiflich. Mit fast nicht minder feindseligen Augen beobachtete England das Erstarken Frankreichs, dessen Betätigung in Westindien man schmerzlich empfand und dessen werdende Kriegsmarine schwere Besorgnisse erweckte.

Dies ist die Lage, in der König Karls Augen auf Selden gelenkt wurden und Selden, in dem Kampf des Parlaments oft ein hartnäckiger Gegner des Königs, hat sich dem Wunsche nicht versagt, seine Arbeit wieder vorzunehmen, um Englands ausschließliches Recht auf die Beherrschung der Meere der Welt zu verkünden<sup>71)</sup>. Karl hat das *Mare Clausum*

---

<sup>71)</sup> J. Selden, *Vindiciae* (London 1653), S. 50 ff. Perels, *Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart*, 2. Aufl., Leipzig 1903. S. 14, führt Karls I. Äußerung an: „First we hold it a principle not to be denied, that the king of Great Britain is a monarch at land and sea to the full extent of his dominions, and that it concerneth him as much to maintain his sovereignty in all the british seas as within his three kingdoms, because without that these cannot be kept safe, nor he maintain his honour and due respect with other nations. But commanding the seas, he may cause his neighbours and all countries to stand upon their guard, whensoever he thinks fit. To such presumption *Mare liberum* gave the first warning-piece, which must be answered by a defence of *Mare clausum*, not so much by the discourses as by the louder language of a powerfull navy, to be better understood, when overstrained patience seeth no hope of preserving her right by other means.“ Die Schrift des Archivars vom Tower in London, Johann Burrough, die *Stier-Somlo* a. a. O., S. 42, nach Valckenir-Kips zitiert, ist mir unzugänglich geblieben. Es heißt darin: „Da solche Souveränität über unsere Meere das kostbarste Kleinod Seiner Majestät Krone ist und nächst Gott die vornehmste Quelle unserer Wohlfahrt und unserer Sicherheit ist, so sind alle englischen Herzen und Hände unter sich verbunden, um durch alle, im Bereiche der Möglich-

feierlich dem Staatsarchiv einverleibt und 1636 auf Grund dessen die von Jakob I. schon 1609 erlassene, dann aber nicht durchgeführte Verordnung erneuert, die Heringsfischerei von besonderer Erlaubnis und Tribut abhängig zu machen. Eine Flotte von 60 Schiffen zwang die ebenfalls mit Kriegsschiffen auslaufende holländische Heringsflotte bald zum Nachgeben.

Sofort nach dem Erscheinen von Seldens Buch hat sich lauter Widerspruch erhoben. Der französische Gesandte erklärte<sup>72)</sup>: „Der Gebrauch der See sei nicht, daß der minder Mächtige dem Mächtigeren Ehre erweise; keinen anderen Anspruch habe auch England. Wie aber, wenn das Verhältnis der Macht sich verändere?“ Während hier frank und frei Machtanspruch gegen Machtanspruch geltend gemacht wurde, beauftragten die Generalstaaten Dirk Graswinkel, in einer Gegenschrift die Freiheit der See und damit ihr Recht zu erweisen<sup>73)</sup> und im selben Jahr

---

keit liegenden Mittel diese Herrschaft zu hüten und zu handhaben, selbst mit äußerster Gefahr für ihr Leben, für ihr Gut und ihr Vermögen.

<sup>72)</sup> Ranke, a. a. O. S. 184.

<sup>73)</sup> Seine Schrift: *Maris Liberi Vindiciae* ist aber nur dem Archiv, der „Secreten Kasse“, einverleibt und nie veröffentlicht worden. Graswinckel schrieb noch zwei Gegenschriften: 1652 die *Vindiciae adversus Petrum Baptistum Burgum*, von dem weiter unten die Rede sein wird, und 1653 die *Vindiciae adv. Guilelm. Welwodum*. Der oben erwähnte Welwod hatte im selben Jahre noch einmal *De dominio Maris* geschrieben. Neue Gedanken bringt der einstige Sekretär von Grotius nicht bei. Erwähnt sei nur der recht oberflächliche Satz (*adv. Burgum* S. 65): „*Dominium maris ita appellatum fuisse, quod classibus praevalerent, non quod aliqua gens mare possideret tamquam proprietatem.*“ In der Schrift gegen Borgo weist er jeden Angriff mit den Worten ab (S. 169): „*Grotium qui lacessat! Burgum isti animi sui morbo relinquo ulciscendum. Leoni mortuo in-*

schrieb der Niederländer Pontanus in demselben gro-  
tianischen Geist eine Verteidigung der Ansprüche  
Dänemarks, in dessen Diensten er stand. Grotius  
selbst schwieg. Schwieg er tatsächlich nur aus Rück-  
sicht auf seinen schwedischen Souverän, dessen Stre-  
ben nach dem *dominium maris Baltici* dadurch in ein  
mißliches Licht hätte gesetzt werden können? Dann  
hätte auch sein Landesgenosse Pontanus ähnliche Be-  
denken haben müssen. Es ist wohl keine Frage, daß  
der Grund tiefer lag: der Verfasser des *Mare Liberum*  
hatte seine Theorie längst selber fallen lassen. Wir  
sehen es bereits angebahnt zehn Jahre früher im *Ius  
belli ac pacis*<sup>74)</sup>.

Das moderne Völkerrecht erkennt bislang grund-  
sätzlich die völlige Freiheit der Meere an, macht aber  
gewisse Einschränkungen bei den Küstengewässern  
und begründet sie mit der staatlichen Gebietshoheit.  
Keiner wird die Berechtigung dazu im Ernste leugnen  
wollen. Grotius ist die Erkenntnis erst allmählich ge-  
kommen. Wie die Flüsse<sup>75)</sup>, sagt er im „Recht des Kriegs  
und Friedens“ in Eigentum haben übergehen können,  
weil sie in dem sie umgebenden Lande vergleichsweise  
nur geringfügigen Raum einnehmen, so sind auch die  
Küstenmeere als Zubehör des Landes aufzufassen. Es

---

sultent et lepores.“ Dort verdächtigt übrigens (S. 118) Gras-  
winkel Selden, er habe sein *Mare Clausum* geschrieben, um aus  
dem Gefängnis befreit zu werden. Selden hat darauf in seinen  
*Vindiciae* mit großer Schärfe geantwortet. — Die Schrift von Box-  
horn, „*Apologia pro navigationibus Hollandorum* (Lugd. Bat. 1633)  
ist nicht eine Schrift für die Freiheit der Meere, sondern eine  
urkundliche Widerlegung von Pontus Heuterus, bis 1492 hätten  
die Holländer noch nicht gewagt die hohe See zu befahren.

<sup>74)</sup> Ähnlich schon Muller, a. a. O. S. 284.

<sup>75)</sup> A. a. O. II, 3, § 7 ff.

scheint sich <sup>76)</sup>, meint er dann, mit der Herrschaft (imperium) über einen Meeresteil ebenso zu verhalten, wie mit anderer Herrschaft, man eignet sie sich hinsichtlich der Personen und des Gebietes an. Hinsichtlich der Personen, insofern eine Flotte irgendwo auf dem Meere doch den Landesgesetzen untersteht, hinsichtlich des Gebiets, insofern das Meer von der Küste aus beherrscht werden kann. Über den Begriff der Herrschaft äußert er sich aber nirgends bestimmt, er meint nur, daß er mit Eigentum (dominium) nicht gleichbedeutend sei, aber damit ist auch alles gesagt <sup>77)</sup>.

Auch Gronovius hat zu der Stelle keine andere Erklärung beizubringen gewußt, als imperium bedeute soviel wie iuris dictio, Rechtsprechung <sup>78)</sup>!

Wir sehen also, als Grotius, durch die eigenen Erfahrungen belehrt, zu einer richtigen Beurteilung der politischen Rechtslage gekommen war, ist er sich doch über die eigentliche Rechtsfrage noch nicht klar geworden.

Wir stehen hier bei dem Punkte, aus dem sich viele Anfechtungen des Grotius und zumal in seinen ersten uneingeschränkten Forderungen begreiflicher erscheinen. Es geht nicht an, wie es häufig von seinen einseitigen Bewunderern geschieht, die Erklärung für seine leidenschaftliche Bekämpfung allein in dem bösen Willen seiner Gegner zu suchen. Der Streit ist dadurch so hartnäckig geworden, weil man,

<sup>76)</sup> A. a. O. § 13.

<sup>77)</sup> A. a. O. II, 3, § 4, 2.

<sup>78)</sup> Hug. Grotii, De iure belli ac pacis l. III ed. Jo. Barbeyrac (Amsterd. 1720), S. 208; Barbeyrac findet keinen Unterschied zwischen imperium und dominium, a. a. O. S. 214.

eintönig aneinander vorbeiredend, nicht für nötig hielt, die Hoheitsrechte des Staates näher zu untersuchen.

Schon Jellinek <sup>79)</sup> hat in seiner klassischen Skizze der Geschichte des Souveränitätsbegriffes darauf aufmerksam gemacht und gezeigt, daß Grotius, in seinen staatsrechtlichen Anschauungen durch antike Begriffsbestimmungen geblendet, sich mit der ungenügenden Definition des Aristoteles, der Autarkie, begnügte <sup>80)</sup>, wonach das wechselseitige Ergänzungsstreben der Menschen in ihm zur Vollbefriedigung gelange. „Und gerade der Begründer der wissenschaftlichen Theorie des Völkerrechts hätte allen Anlaß gehabt, sich die Frage vorzulegen, ob die klassische Begriffsbestimmung des Staates mit der Anerkennung eines Völkerrechtes und der es bedingenden Staatengemeinschaft vereinbar sei.“

Gewiß, denn folgerichtig zu Ende gedacht, führt eine derartige Definition zu einer Isolierung der einzelnen Staaten, gibt nicht einmal Aufschluß über Bedeutung und Zweck handelspolitischer Betätigung. Nun müßte man denken, daß diese ehrfurchtsvolle Nachfolge klassischer Autorität zu einer klaren Auffassung der Staatspersönlichkeit hätte führen müssen, daran hinderte aber wieder die Auffassung des Staats als bloßen Personenverbands. Heute ist man wohl so weit, die Hoheitsrechte des Staates sämtlich auf die Rechte über die Person zurückzuführen, auch die Gebietsrechte, aber die ganze staatsrechtliche Theorie der naturrechtlichen Epoche hat den Begriff des

---

<sup>79)</sup> Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., hrsg. v. W. Jellinek (Berlin 1914), S. 438.

<sup>80)</sup> Bei G. „coetus perfectus liberorum hominum“ De iure b. ac. p. I, 1, § 14.

Staatsgebiets überhaupt nicht untersucht, sogar in den Definitionen des Staats das Gebiet nicht erwähnt<sup>81)</sup>. Das hinderte freilich nicht, daß die praktische Politik recht entschieden diese Seite der Hoheitsrechte vertrat. Die Gleichgültigkeit der staatsrechtlichen Wissenschaft führte dann dazu, daß das, was über Souveränität und Besitzanspruch (*imperium* und *dominium*) geäußert wurde, im Grunde genommen ganz auf dem mittelalterlichen Standpunkt stehen blieb, wonach beides gleichbedeutende Begriffe sind. Nicht anders ist es bei Grotius. Als er den staatlichen Besitzanspruch auf das Küstenmeer statuierte, ist ihm wohl das Problem aufgeleuchtet, das verrät schon seine vorsichtige Ausdrucksweise, er hat es aber nicht weiter durchdacht. Hätte er es getan, so hätte gerade diese Gedankenreihe dazu führen müssen, seine ganze naturrechtliche Theorie in wesentlichen Punkten zu verändern. Indem er aber den Standpunkt des *Mare Liberum* mit der Leugnung jeglicher Besitzansprüche aufgibt, verschwindet auch der fundamentale Gegensatz gegen Seldens Auffassung. Hätte der Engländer das Werk seines Gegners sorgfältiger durchgearbeitet, als er auf Karls I. Ersuchen sein *Mare Clausum* neu redigiert herausgab, so hätte er leicht den Grotius von 1625 gegen den von 1609 ausspielen können. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Forderung der Meeresfreiheit nicht unbedingt zuzustimmen sei, würde doch anders der Ozean nie den allgemeinen Menschheitszwecken dienstbar sein können. Anstößig ist nur die mangelhafte juristische Begründung.

Auffallend ist es schließlich, daß Grotius die Frage der Meeresfreiheit mit unbeschränkter Handels-

---

<sup>81)</sup> Siehe Jellinek, a. a. O. S. 395 u. 404.

freiheit verkoppelt. Es wird auch dadurch nicht ganz stichhaltig, daß er seine Anklage so formuliert, die Portugiesen hinderten den Handelsverkehr von Staaten, welche diesen Verkehr miteinander wünschten, sie hinderten ihn durch Inanspruchnahme des Meeres. Diesen Anspruch zum erstenmal mit Vernunftgründen bestritten zu haben, ist sein bleibendes Verdienst. Man kann sagen, daß damit Grotius bahnbrechend seiner Zeit weit vorausseilte. Aber man versteht es, daß schon ein Kritiker des 18. Jahrhunderts, der französische Jurist Valin, im übrigen ganz mit Grotius einverstanden, erklärt, in der Forderung absoluter Handelsfreiheit sei er im Unrecht gewesen; die Spanier hätten ein Recht gehabt, Konkurrenz in ihren Gebieten zu hindern<sup>82)</sup>. Tatsächlich waren es aber gar nicht „ihre Gebiete“. Es ließ sich sehr wohl hier die Forderung der „offenen Tür“ geltend machen, es handelte sich zudem größtenteils um selbständige Staaten, in deren Belieben es lag, durch förmlichen Vertragschluß Handelsbeziehungen zu knüpfen wie abzubauen. Wie wir aber gesehen haben, war die Praxis der Niederlande sehr weit von der Theorie entfernt, war doch die Handelssperre für sie eines der üblichsten, stets angewandten Mittel, um nicht nur im Kriege die Versorgung des Feindes zu hindern, sondern auch mitten im Frieden lästigen Wettbewerb zu hemmen und auszuschalten. Auch die Niederlande des 16. Jahrhunderts haben, wie die Verträge der Ostindischen Kompanie<sup>83)</sup>, aber auch die Äußerungen von Grotius selbst zur Genüge beweisen, wo sie nur

---

<sup>82)</sup> R. J. Valin, a. a. O. II, S. 368 f.

<sup>83)</sup> J. Kohler in der Zeitschr. f. Völkerrecht, II (1910), S. 142.

immer konnten, sich gewaltsam Handelsmonopole verschafft. Daß sie in ihren Kolonien die Konkurrenz von Ausländern nicht aufkommen ließen, versteht sich von selbst. So kann man in der Tat Grotius den Vorwurf der inneren Unwahrheit nicht ganz ersparen, den Selden gegen ihn erhoben hat. Er hat gewissermaßen dasselbe getan, was später jenseits des Kanals Adam Smith fertigzubringen verstand, der gleichzeitig der Vater der Freihandelslehre, wie der Verteidiger völlig entgegengesetzter wirtschaftlicher Maßnahmen im Sinne der Navigationsakte war. Jene englische Virtuosität der reinen Zweckmäßigkeit freilich hat Grotius nicht besessen — dazu war er zu sehr Ethiker —, die unerträglichsten Gegensätze mit dem gleichen wissenschaftlichen Ernst als wohlvereinbar zu verteidigen und aus diesem Grunde hat er die englische Herausforderung nicht angenommen und geschwiegen.

Das Echo dieses Streites aber schallte durch ganz Europa. Das Echo, — denn neue Töne lassen sich kaum unterscheiden. Aus dem lauten Chore verdient vorzugsweise Erwähnung der Genuese Borgo, der die Rechte seiner Heimatstadt auf das ligurische Meer mit Leidenschaft gegen Spanien verfocht<sup>84)</sup>. Er überschüttet Grotius mit einer Schale beißenden Spotts<sup>85)</sup>.

---

<sup>84)</sup> Petri Baptistae Burgi de dominio Serenissimae Genuensis Respublicae in mari Ligustico libri duo (Romae 1641).

<sup>85)</sup> A. a. O. S. 59. „Fumos antiquitatis offundunt, poeticas fabulas opponunt, iuris consultorum responsis, imperatorum placitis, sacrae paginae oraculis abutentes fulciunt labantem opinionionem. Puderet cum iis manus conserere, quos temere prodire non pudet, ni dominio nostro derogaret, si spatiari per mare illos pateremur.“ Ferner S. 80, 87 f.

Dabei ist vor allem bemerkenswert, daß er die historische Begründung des Naturrechts angreift, die Theorie vom Kommunismus des goldenen Zeitalters. Er verweist es ins Fabelreich und findet die beste Widerlegung in der mühseligen Qual des Lebens der amerikanischen Naturvölker<sup>86)</sup>. Es hat, meint er, von jeher und überall festen Besitz gegeben, es liegt daher gar kein Grund vor, beim Meer eine Ausnahme zu machen; denn festes Eigentum schreibt sich gar nicht von Besitzergreifung, sondern ebensogut von Teilung her, und was noch nicht in Besitz genommen ist, dürfte sich doch noch in Besitz nehmen lassen<sup>87)</sup>. Des weiteren verdient noch hervorgehoben zu werden, daß er nicht anerkennen kann, worauf man denn den Anspruch auf Gerichtshoheit gründen will, wenn man das Besitzrecht leugnet. Erst der Besitz schafft dafür die rechtliche Voraussetzung<sup>88)</sup>. Umgekehrt erkennt man das Besitzrecht an, wenn man die Gerichtshoheit anerkennt, und wenn man die Gerichtshoheit über die Küstengewässer anerkennt, so ist kein Grund vorhanden, es auf dem offenen Meer zu bestreiten, hier dürfen ebensowenig anarchische Zustände herrschen.

Solchen gewagten Schlußfolgerungen zu entgegen, war leicht. Dirck Graswinkel, dem die über-

<sup>86)</sup> A. a. O. S. 73.

<sup>87)</sup> A. a. O. S. 80.

<sup>88)</sup> A. a. O. S. 113 f. Graswinkel wendet dagegen (s. o. S. 49) S. 229 ein, daß der Landesherr ja auch Gerichtshoheit ausübt auf Boden, der ihm nicht eigentümlich gehört; warum denn nicht auf dem Meer, dessen Gebrauch allgemein, dessen Besitz aber nicht privatrechtlich ist. S. 233 kommt er zu der gewagten Gleichsetzung: „Der Besitz des Meeres besteht in seinem Gebrauch, d. h. in der Schifffahrt. Daher ist es nicht herrenloses Gut (vacuum), sondern es ist im gemeinsamen Besitz aller Menschen, selbst dann, wenn niemand auf ihm fährt.“

trieben vorsichtigen Niederländer verwehrten, gegen Selden selbst aufzutreten, hat Borgo gegenüber die Sache des freien Meeres zu verteidigen unternommen, in einigen Punkten unbestreitbar zu Recht, da er genauer die Hoheitsrechte vom Besitz auseinanderzuhalten versteht, letzten Endes aber doch vergeblich, da dem Gegner das Recht der Tatsachen zur Seite stand.

War so eine von juristischen Gesichtspunkten geleitete Widerlegung wenig Erfolg versprechend, so mußte ein Verfahren reizen, das Anspruch gegen Anspruch ausspielte und so den immer universeller auftretenden Machtgelüsten Englands das historische Recht der anderen Staaten gegenüberstellte. So verfuhr der in dänischen Diensten stehende Niederländer Johann Isaac Pontanus<sup>89)</sup>, auch er freilich nicht, ohne von seiten der Generalstaaten zunächst auf Schwierigkeiten bei der Veröffentlichung zu stoßen, obwohl er allein auf die Ansprüche Dänemarks einging<sup>90)</sup>. Mehr als eine fleißige Zusammenstellung aus Schriftstellern und Urkunden lieferte jedoch auch er nicht, sein trockenes Werk hat das ihm vielfach von den Zeitgenossen gespendete Lob kaum verdient<sup>91)</sup>.

Ein Gegenstück, um dies schließlich zu erwähnen, hat der Streit um die Nordsee in dem Streit um das *Dominium maris Baltici* gehabt. Das *Dominium maris Baltici* ist ein vielberufenes politisches Schlagwort der

---

<sup>89)</sup> *Discussionum historicarium libri duo* (Hardervijk 1637).

<sup>90)</sup> *M. Zuerii Boxhornii epistolae et poemata* (ed. Caspar Commelinus, Amsterd. 1662), S. 66 f.

<sup>91)</sup> A. a. O. S. 68 und Pontanus über sein eigenes Werk bei Anton. Matthäus, *Veteris aevi analecta* ed. II, Bd. 5 (Haag 1738), S. 977 f.

Zeit gewesen. Es tritt zum erstenmal, wie es scheint, 1563 auf, und zwar von polnischer Seite, wo man sich durch die Bestrebungen Dänemarks bedroht fühlte<sup>92)</sup>. Nach der staatsrechtlichen Terminologie kann unter dem *Dominium* auch hier nur das Besitzrecht mit allen seinen Folgen verstanden werden. Polen, Schweden, Dänemark und endlich auch das Deutsche Reich haben darum gestritten. Es ist bekannt, welche Rolle dieser Gedanke in den Entwürfen Gustav Adolfs gespielt hat und wieweit Schweden auch nach seinem Tode ihn verwirklichen konnte<sup>93)</sup>.

Wirft man einen Blick zurück auf das bunte Spiel der staatsrechtlichen Theorie und ihre Verfechter, so drängt sich ein Vergleich mit unserer Zeit ohne weiteres auf. Man kann es wohl verstehen, wenn man in unseren Tagen in tiefer Resignation von einem Ende des Völkerrechts gesprochen hat. Darin liegt gewiß eine Übertreibung, wahr aber ist allerdings, daß keine Theorie imstande ist und imstande sein wird, ein Volk auf die Dauer zu hindern, seine Ansprüche, wirtschaftlicher oder nationaler Art, zu verfechten. Jene unklaren Geister, die nach den Schrecken dieses Krieges glauben, jetzt breche eine Zeit an, in der allein Gesetz und Recht die Welt regieren werde, müssen nachdrücklich daran erinnert werden, daß Staaten anderen Lebens-

---

<sup>92)</sup> D. Schäfer, Der Kampf um die Ostsee im 16. und 17. Jahrh. Aufsätze, Vorträge und Reden, II (Jena 1913), S. 114.

<sup>93)</sup> Die von Nau erwähnten Schriften: *Mare Balticum i. e. historica deductio utri regnum Daniae ne an Poloniae praedictum mare se desponsatum agnoacat 1638* und die Gegenschrift *Anti-Mare Balticum 1639* waren mir nicht erreichbar, wie sich überhaupt die Beschaffung der älteren Ostseeliteratur der Zeitereignisse wegen nicht ermöglichen ließ.

gesetzen folgen als denen der privaten Moral einzelner Individuen. Und wer das bestreiten will, der wird doch anerkennen müssen, daß das Lebensprinzip der Selbsterhaltung und Selbstbehauptung einem Staate den Bruch veralteter Rechtsanschauungen und Grenzsetzungen zur zwingenden Notwendigkeit macht. Hier gilt wie sonst das Gothewort:

Grau, teurer Freund, ist alle Theorie,  
Und grün des Lebens goldner Baum.

---

# Grundfragen der Politik

---

- Aristoteles.** Politik. Neu übersetzt von E. Rolfes. 1912. M. 4.40
- Fichte.** Begriff des wahrhaften Krieges. Originalgetreuer Neudruck der Erstaussgabe. 1914. M. 1.50
- Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters. M. 4.50
- Naturrecht. M. 7.—
- Sittenlehre von 1798. M. 6.—
- Staatslehre. M. 4.—
- Friedrich der Große.** Antimachiavell. — Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand des europäischen Staatskörpers. — Fürstenspiegel. Übersetzt und eingeleitet von L. B. Förster. kart. M. 2.—
- Grotius.** Über das Recht des Krieges und Friedens. 2 Bde. M. 9.—
- Hegel.** Die Verfassung Deutschlands. — System der Sittlichkeit. — Englische Reformbill. — Verhandlungen der Württembergischen Landstände. 1913. M. 7.—
- Grundlinien der Philosophie des Rechts. 1911. M. 5.40
- Die Vernunft in der Geschichte. Einleitung in die Philosophie der Weltgeschichte. 1917. M. 5.50
- Hobbes, Th.** Lehre vom Menschen und vom Bürger. Deutsch von M. Frischeisen-Köhler. 1917. M. 7.—
- Humboldt, Wilh. von.** Abhandlungen über Geschichte und Politik. Herausgegeben und eingeleitet von L. B. Förster. kart. M. 2.50
- Hume, D.** Nationalökonomische Abhandlungen. M. 1.—
- Macchiavelli, N.** Vom Staate (Erörterungen über die erste Dekade des Livius). Übersetzt von W. Grüzmacher. 268 S. kart. M. 3.50
- Der Fürst. 72 S. kart. M. 1.50
- Milton, John.** Politische Hauptschriften. Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Wilh. Bernhardt. 3 Bände. 328; 359; XVIII, 342 S. M. 6.—
- Aus dem Inhalt: Von der weltlichen Macht in kirchlichen Angelegenheiten. — Über Erziehung. — Areopagitica. — Eine Rede für die Freiheit der Presse. — Die Lehre und Wissenschaft von der Ehescheidung. — Erste und zweite Verteidigung des englischen Volkes. — Eikonoklastes. — Von der Reformation in England. — Der Grund des Kirchenregiments. — Der gerade und leichte Weg zur Herstellung einer freien Republik. — Verteidigung gegen den Geistlichen Alexander Morus.
- Plato.** Der Staat. Übersetzt von O. Apelt. 1916. M. 7.50
- Politikos. 1914. M. 3.—
- Gesetze. 2 Bände. 1916. je M. 7.50
- Menon oder Über die Tugend. 1914. M. 1.80
- Spinoza.** Theologisch-Politischer Traktat. 1908. M. 5.40
- Abhandlung vom Staate. 1907. M. 3.—